



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des 2. Untersuchungsausschusses der 4. Wahlperiode des Sächsischen Landtags, vertreten durch den Ausschussvorsitzenden Klaus Bartl, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. M.,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. F.,

wegen Verletzung von Rechten des Untersuchungsausschusses

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2008

für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf verletzt hat, dass sie die Vorlage der mit den Beweisbeschlüssen ADS 3, 5, 10, 11, 17 und 21 angeforderten Akten, Aktenteile und Unterlagen abgelehnt hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

A.

I.

Mit seinem am 27. Dezember 2007 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag begehrt der Antragsteller festzustellen, dass ihn die Weigerung der Antragsgegnerin, mit mehreren Beweisbeschlüssen angeforderte Akten, Aktenteile und Unterlagen herauszugeben, in seinen Rechten aus Art. 54 SächsVerf verletzt.

1. Im Mai 2007 begannen die Medien unter Berufung auf Erkenntnisse des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz über Korruption und kriminelle Beziehungsgeflechte im Bereich der Justiz, der Polizei und der Kommunalpolitik des Freistaates Sachsen zu berichten. Das Landesamt für Verfassungsschutz sollte danach Akten zum Bereich der Organisierten Kriminalität angelegt haben, in denen sich belastendes Material über Angehörige der Justiz, der Polizei und Politiker finde. Am 15. Mai 2007 empfahl die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages dem Sächsischen Staatsminister des Innern, Aktenbestände des Landesamtes für Verfassungsschutz zu vier Fallkomplexen an die Staatsanwaltschaften zu übergeben. Die insgesamt 44 Abgeordneten der Linksfraktion.PDS, der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten am 28. Juni 2007 im Landtag den dringlichen Antrag, zur Untersuchung der Vorwürfe einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Drs. 4/9265). Der Antrag enthielt acht von einem Untersuchungsausschuss zu bearbeitende Themenkomplexe, zu denen fünf Fragenkataloge formuliert wurden. In seiner 83. Sitzung vom 4. Juli 2007 überwies der Landtag die Sache gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) vom 12. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 586), an den Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss. Dieser bat mit Beschluss vom 5. Juli 2007 den Präsidenten des Landtags, vom Juristischen Dienst eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Untersuchung erstellen

zu lassen. In seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2007 kam der Juristische Dienst zu dem Ergebnis, dass der im Einsetzungsantrag enthaltene Untersuchungsauftrag nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes entspreche und gegen das Ausforschungs- und das Wertungsverbot verstoße. Im Falle seiner Einsetzung käme der Untersuchungsausschuss nicht umhin, den konkreten Untersuchungsgegenstand aus der Vielzahl von Einzelkomplexen und -fragen selbst zu bestimmen. Es fehle ein Arbeitsprogramm, das vom Ausschuss ohne Ausübung eigenen Ermessens hinsichtlich des Untersuchungsumfangs umgesetzt werden könne.

Am 18. Juli 2007 brachten die Abgeordneten der Linksfraktion.PDS, der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag in den Landtag ein (Drs. 4/9422). Er enthielt eine überarbeitete Fassung der Themenkomplexe und Fragenkataloge. In seiner Sitzung vom 19. Juli 2007 beschloss der Landtag die Einsetzung des Antragstellers mit 20 Mitgliedern in der Fassung des Änderungsantrags, der folgenden Wortlaut hat:

„Thema: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ‚Untersuchung der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden sowie für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen in Sachsen (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)‘.

Gegenstand der Untersuchungen gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sollen, bezogen jeweils auf den Zeitraum vor dem 27. Juni 2007, sein:

- das etwaige organisierte Zusammenwirken von Vertretern aus Wirtschaft und Politik, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden zur und bei der Begehung von Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität sowie von Korruptionsstraftaten (kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen), wie es sich aus den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), aus abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren, aus der Erkenntnislage der Strafverfolgungsbehörden und der eingesetzten Ermittlungseinheiten ergibt, und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung in Folge etwaiger Versäumnisse, Fehlentscheidungen, direkter oder indirekter Einflussnahmen von Mitgliedern der Staatsregierung, von Staatsministerien und diesen nachgeordneten Behörden;
- der Kenntnisstand der Staatsregierung und ihrer Mitglieder, der Staatsministerien bzw. deren maßgeblicher Verantwortungsträger und ihr nachgeordneter Behörden über Umstände, Umfang und Ausmaß des Wirkens vorgenannter krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen im Bereich von Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderen Behörden, eingeschlossen die persönliche Verstrickung von Politikern, Richtern, Staatsanwälten sowie sonstiger Bediensteter der sächsischen Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderer Behörden in diese Strukturen, einschließlich der hiergegen ergriffenen bzw. unterlassenen Maßnahmen;
- die in der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung liegenden strukturellen Ursachen und Gründe für eine etwaige unzureichend wirksame Aufklärung der vorgenannten Komplexe insbesondere im Zuge der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (OK) durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, vor allem durch die zuständigen Staatsanwaltschaften, das Landeskriminalamt und die anderen auf die Verfolgung von OK-Kriminalität spezialisierten Dienststellen der sächsischen Polizei sowie die zuständigen Strafgerichte, unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, einschließlich des Anteils der personalpolitischen Entscheidungspraxis hieran;
- die Berechtigung der Vorwürfe gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren und dem Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich unterbliebener rechtzeitiger Information der parlamentarischen Kontrollkommission nach der Gesetzeslage gemäß § 17 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes sowie der Staatsanwaltschaft als allein zuständiger Strafverfolgungsbehör-

de nach der Gesetzeslage gemäß §§ 12 und 12a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes betreffs gewonnener Erkenntnisse des Landesamtes aus der zeitweilig gesetzlich zugeordneten Zuständigkeit für die Beobachtung von Organisierter Kriminalität auch im Kontext mit den diesbezüglichen Beanstandungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten;

- das Krisenmanagement der Staatsregierung im Zusammenhang mit den öffentlich bekannt gewordenen, das Ansehen des Freistaates Sachsen gefährdenden Vorwürfen zum Wirken krimineller und korruptiver Netzwerke, insbesondere hinsichtlich ausreichender Vorkehrungen zum sofortigen Tätigwerden der Staatsanwaltschaft und der ungehinderten Wahrnehmung deren Ermittlungsbefugnisse nach den entsprechenden Maßgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie betreffs der Einleitung notwendiger personeller und dienstrechtlicher Konsequenzen zur Unterbindung etwaiger sachfremder Einflussnahme auf die Ermittlungsführung;
- die Prüfung der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung für die Vernichtung von dem Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden - vermeintlichen - Ablichtungen aus beigezogenen Verfahrensakten der vorher mit den Fallkomplexen befassten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte noch im Monat April 2007 und dem eingetretenen Verlust von Originalakten, eingeschlossen die Frage der Begünstigung des Aktenverlustes durch mangelnde Beweissicherungsmaßnahmen bzw. das Belassen von in Verdacht geratenen Funktionsträgern in ihrem Amt;
- die Festlegungen der Staatsregierung zur Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit betreffs der bekannt gewordenen Vorwürfe zu korruptiven, mafiösen und sonstigen kriminellen Strukturen und der Verwicklung herausgehobener Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei, Verwaltungs- und anderen Behörden;
- die von der Staatsregierung aus den Vorgängen und deren Aufarbeitung gezogenen Konsequenzen zur künftigen Gewährleistung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen, insbesondere der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, zur Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und ihrer Hilfsbeamten als Strafverfolgungsbehörden, eingeschlossen eine transparente, von angemessenen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Richterschaft und der Staatsanwälte geprägten Personalpolitik im Freistaat Sachsen.

I. Dazu sollen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte folgende grundlegende Sachverhalte untersucht werden:

1. ob und wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und die diesen nachgeordneten Behörden seit der Konstituierung des Freistaates Sachsen auf jeweils welcher Verantwortungsebene Kenntnis erlangten von den zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen;
2. ob, wann und in welcher Weise die Staatsregierung, deren Mitglieder, einzelne Staatsministerien und ihr nachgeordnete Behörden Kenntnis erlangten:
 - a) von den medial reflektierten Vorgängen um das Strafverfahren gegen Michael W. im Jahr 1993/94, betreffend das ‚Kinder-Bordell Jasmin‘ in Leipzig, um das so genannte ‚Klockzin-Attentat‘ vom 17.10.1994 und um das sich anschließende Strafverfahren gegen die des verurteilten Mordes angeklagten und verurteilten Frank W., Ramilo W., Jörg F. sowie Sven T., von den in selbigem wie im sich anschließenden Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren öffentlich geäußerten Vorwürfen der Rechtsbeugung, Strafvereitelung und Verfolgung Unschuldiger unter Mitwirkung herausgehobener Vertreter der sächsischen Justiz,
 - b) von dem im Jahr 1999 beginnenden Verfahren gegen die vermeintlichen Auftraggeber der ‚Klockzin-Attentäter‘ und der sich nach dessen Einstellung gegen Geldauflage aus der öffentlichen Berichterstattung ergebenden umfangreichen Anhaltspunkte für ein organisiertes und gezieltes Zusammenwirken von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Behördenvertretern,
 - c) von den im Zuge der Medienberichterstattung bekannt gewordenen Vorwürfen zu Transaktionen um werthaltige Immobilien unter Mitwirkung maßgeblicher Verantwortungsträger aus Politik, Verwaltung und kommunalen Wohnungsgesellschaften zu Gunsten herausgehobener

- Vertreter aus Wirtschaft, Politik, von Justiz und Rechtspflege sowie andere Behördenbereiche, vor allem im Raum Leipzig, Dresden, Meißen, Pirna, Chemnitz und im Vogtland,
- d) von den öffentlich gewordenen Vorwürfen und Fällen der Bestechung gegenüber herausgehobenen Funktionsträgern im Bereich der Justiz, Polizei und anderen Behörden bzw. entsprechender Vorteilsnahme durch diese mit der Konsequenz der direkten Einflussnahme durch herausgehobene Funktionsträger auf die Entscheidungspraxis in Straf-, Zivil- und sonstigen förmlichen Verfahren vor allem im Raum Westsachsen, Vogtland, Leipzig und Dresden,
 - e) von in Sachsen abgeschlossenen Untersuchungs-, Ermittlungs-, Straf- und sonstigen Verfahren gegen derartige kriminelle und korruptive Netzwerke, im Besonderen auch mafiöse Strukturen (in der öffentlichen Medienberichterstattung als ‚italienische und osteuropäische OK‘ bezeichnet), die in der öffentlichen Auseinandersetzung widergespiegelt wurden;
3. ob, wann und auf welchem Weg die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und diesen nachgeordnete Behörden von der ‚Razzia‘ mit ca. 50 LKA-Beamten unter Leitung von Staatsanwälten der beauftragten Staatsanwaltschaft Leipzig in dem für die Verfolgung Organisierter Kriminalität zuständigen Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig am 16.10.2002 erfahren haben und welche Veranlassungen die Mitglieder der Staatsregierung bzw. in deren Auftrag, mit deren Wissen und Billigung handelnde Vertreter von Staatsministerien und diesen nachgeordneten Behörden getroffen haben, um die Hintergründe, die Rechtsförmigkeit und die Angemessenheit der entsprechenden Durchsuchungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber den betroffenen OK-Polizeibeamten zu prüfen;
 4. inwieweit es zutreffend ist, dass im Zuge selbiger ‚Razzia‘ vom 16.10.2002 bzw. der Durchsuchungsmaßnahmen die Mobiltelefone der Leipziger OK-Ermittler des Kommissariats 26, insbesondere die von so genannten Führern von Vertrauenspersonen (VP-Führern), ‚eingezogen‘ und die auf selbigen gespeicherten Daten zu den geführten Vertrauenspersonen ausgelesen sowie in den entsprechenden Verfahrensakten offiziellisiert wurden, so dass die Personalien von Vertrauenspersonen mit allen sich hieraus ergebenden Gefährdungen für Dritte zugänglich gemacht worden sind, und im Besonderen auch, inwieweit dieses Vorgehen in Übereinstimmung mit der ‚Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informationen zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung‘ (Anlage D zur RiStBV) steht;
 5. welche Erkenntnisse die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien oder verantwortliche Beauftragte dieser bzw. unmittelbar nachgeordneter Behörden dahingehend hatten, dass Ermittler der Arbeitsbereiche ‚Organisierte Kriminalität‘ des LKA bzw. der Polizeidirektionen - trotz nach deren Einschätzung vorliegender deutlicher Verdachtsanhalte - durch verantwortliche Mitarbeiter der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an der Einleitung oder Fortsetzung notwendiger förmlicher Ermittlungen gehindert worden sind, bzw. im Rahmen der der Staatsanwaltschaft zustehenden Sachleitbefugnis laufende Ermittlungs- und Strafverfahren abgebrochen oder mangels genehmigter Einleitung von Verfahren gegen Bekannt und Unbekannt nicht aufgenommen wurden;
 6. ob es den Tatsachen entspricht, dass von Mitarbeitern der OK-Dienstbereiche der sächsischen Polizei bzw. auch von zuständigen Staatsanwälten bereits angeordnete Vernehmungen von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtspflegeorgane sowie von Vertretern aus Politik und Wirtschaft nicht vorgenommen bzw. durch übergeordnete Leiter innerhalb der Staatsanwaltschaft unterbunden worden sind, sowie ob, wann und auf welchem Weg die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien bzw. Verantwortungsträger aus diesen unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere auch der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, hiervon Kenntnis erhielten, etwa Einfluss auf derartige Verfahren nahmen oder für die Wiederherstellung einer gesetzlichen Strafverfolgung Sorge trugen;
 7. ob die Staatsregierung bzw. Mitglieder der Staatsministerien und diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden respektive die jeweiligen Behördenleiter Kenntnisse hatten oder daran mitwirkten, dass Angehörige des OK-Kommissariat 26 und andere Bedienstete der Polizeidirektion Leipzig im

Jahre 2004 erneut der Einleitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren bis hin zu Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Wohnbereich ausgesetzt gewesen sind;

8. inwiefern die Staatsregierung bzw. deren Mitglieder oder dieser unmittelbar nachgeordneten Behörden respektive deren jeweilige maßgebliche Verantwortungsträger Kenntnis hatten und daran mitwirkten, dass die von den betroffenen OK-Ermittlern des Kommissariats 26 in Leipzig dann ihrerseits erstatteten Strafanzeigen wegen Verfolgung Unschuldiger gegen auch leitende Mitarbeiter des LKA Sachsen, begründet damit, man sei gegen die Leipziger Polizeibeamten offenkundig mit konstruierten Tatvorwürfen vorgegangen, weil diese im Zuge ihrer Vor-Ort-Ermittlungen zu nahe an die jetzt zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Strukturen herausragender Vertreter von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Justiz herangerückt waren, ohne Erfolg blieben und die gegen die Einstellung des Verfahrens gerichteten Beschwerden und Rechtsmittel abgelehnt worden sind;
9. ob der Staatsregierung und deren Mitgliedern, den Staatsministerien bzw. leitenden Vertretern dieser unmittelbar nachgeordneten Behörden zu Fallkomplexen, die in der Materialsammlung des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. in zwischenzeitlich bekannt gewordenen Verfahren mit analogem Gegenstand krimineller und korruptiver Netzwerke konkrete Informationen etwa gar so genannte ‚Absichtsberichte‘ vorlagen oder und in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht worden sind, und ob aus dem Kreis der Mitglieder der oben genannten Institutionen in Ermittlungs- und Verfahrensgang bzw. auf den Abschluss der diesbezüglichen Ermittlungshandlungen direkt oder indirekt Einfluss genommen wurde;
10. ob über die Fallkomplexe, die Gegenstand der zur Rede stehenden Untersuchungsergebnisse bzw. Dokumentationen des Landesamtes für Verfassungsschutz sind, hinaus den Mitgliedern der Staatsregierung bzw. verantwortlichen Funktionsträgern von Staatsministerien oder diesen direkt unterstellten Behörden weitere Fälle und Tatsachen bekannt geworden sind, bei denen es um analoge Komplexe und Verdachtsfälle der Strafvereitelung, Rechtsbeugung, Vorteilsnahme, Begünstigung oder sonstiger rechtsstaatswidrige Handlungsweisen auf Grund der Verstrickung von Vertretern aus Politik, der Wirtschaft, der Justiz, der Polizei und anderer Behörden geht;
11. ob dem Ministerpräsidenten oder Mitgliedern der Staatsregierung betreffend die Fälle aus den beim Landesamt für Verfassungsschutz aufbereiteten Komplexen Organisierter Kriminalität unter Verstrickung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und anderen Behörden Gnadengesuche von in gegenständlichen Verfahren Verurteilten, deren Angehörigen, von Verteidigern oder sonstigen Dritten vorlagen, und welche Entscheidungen getroffen worden sind.

II. Weiter sollen zu der im öffentlichen Interesse liegenden Aufklärung struktureller Ursachen und Gründe für das Ausschalten bzw. Versagen rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen insbesondere gegenüber den zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen folgende Sachverhalte untersucht werden:

1. die von der Staatsregierung, deren Mitgliedern, von Staatsministerien und selbigen nachgeordneten funktionell zuständigen Behörden bzw. Behördenleitern seit Beginn der 90er Jahre getroffenen Festlegungen, statuarischen Regelungen, Direktiven etc. zum Aufbau der Arbeitsstrukturen bei der Staatsanwaltschaft Sachsen und der sächsischen Polizei sowie zu sonstigen in Frage kommenden Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbeamten auf dem Gebiet der Aufklärung, Verfolgung und Prävention der Organisierten Kriminalität einschließlich zu prüfender Auswirkungen unterlassener Regelungsvorgaben bzw. deren verspäteter Umsetzung;
2. Zeitpunkt, Inhalt, Gegenstand und Zweck der von der Staatsregierung, deren Mitglieder, von Staatsministerien und nachgeordneten Behörden bzw. Behördenleitern getroffenen Entscheidungen zur Zuordnung der Kompetenzen und Befugnisse bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität auf das Landeskriminalamt und dessen Dienststellen bzw. die jeweiligen Polizeipräsidien/Polizeidirektionen sowie der dienst-/aufsichtsrechtsrechtlichen Unterstellung der lokalen OK-

Ermittler in den Polizeidirektionen gegenüber deren jeweiligen Leiter zum Einen, dem Landeskriminalamt zum Anderen;

3. inwieweit die sächsische ‚Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ‚VV-BekämpfungOK‘ vom 15.02.1995 betreffs der Festlegungen zur ‚Arbeitsteilung‘, der Kontroll- und Eingriffskompetenzen des LKA gegenüber den lokalen oder regionalen Ermittlungseinheiten der Polizei für den Bereich der Organisierten Kriminalität etc., der ‚Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität‘ entspricht, nach der es den örtlichen oder regionalen Dienststellen obliegen muss, mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die kriminalpolizeiliche Ermittlungstaktik, einschließlich und im Besonderen operativer Maßnahmen und Maßnahmen der VP-Führung abzustimmen (Ziffer 3.3.2 Anlage E zur RiStBV);
4. welche Erkenntnisse, Erfahrungen, eventuellen Evaluationsergebnisse bisheriger Praxiserfahrungen und -ergebnisse bei der Aufklärung/Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Freistaat Sachsen das Sächsische Staatsministerium des Inneren bzw. die Abteilung 3 - Landespolizeipräsidium - veranlasst haben, in einer Organisationsentscheidung, die zum 1. Januar 1996 in Kraft trat, die ‚originäre Verantwortung für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität‘ auf das LKA zu übertragen und welche Auswirkungen die entsprechenden Regelungen in selbiger Organisationsentscheidung betreffs der Ermittlungswirksamkeit der OK-Kommissariate der Polizeidirektionen generell und des Kommissariat 26 der PD Leipzig im Besonderen hatten;
5. die Frage, ob es zutreffend ist, dass die lokal handelnden OK-Kommissariate bzw. -Dezernate in den Polizeidirektionen bzw. die dort die tägliche operative Arbeit verantwortenden Kriminalbeamten verpflichtet waren, von ihnen beabsichtigte und bearbeitete Ermittlungskomplexe mit Bezug zu maßgeblichen OK-Strukturen und -netzen beim Arbeitsbereich OK des LKA anzumelden bzw. genehmigen zu lassen, dem LKA ‚Vorgriffsrechte‘ einzuräumen und ob im Besonderen die Anweisung existierte, alle Vertrauenspersonen, die lokale OK-Ermittler führten, beim LKA zu einem ‚zentralen Pool‘ anzumelden; wenn ja, woraus sich eine derartige Konzentration der organisatorischen Arbeitsabläufe auf das LKA rechtfertigt und ob diese Praxis gegebenenfalls im Interesse ‚ständiger Kontrollfähigkeit‘ der Aktivitäten lokaler OK-Ermittler politisch gewollt war;
6. Entscheidungen, Festlegungen oder Einflussnahmen der Staatsregierung und ihrer Mitglieder, von Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden/Behördenleitern betreffs der politischen, sachlichen, personellen, organisatorischen Zusammensetzung der Arbeitsbereiche ‚Organisierte Kriminalität‘ bei den Dienststellen des Landeskriminalamtes und der entsprechenden Fachbereiche ‚Organisierte Kriminalität‘ bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte in Sachsen sowie die getroffenen Festlegungen, die für eine praktischen Einflussnahme und Kontrolle über die zu bearbeitenden konkreten OK-Verfahren/-komplexe geeignet waren;
7. welche Festlegungen es seit wann mit welchem Inhalt seitens der Staatsregierung, deren Mitgliedern, von Staatsministerien oder diesen direkt unterstellten Behörden bzw. Behördenleitern gab, die die Staatsanwaltschaften und im Besonderen deren OK-Abteilungen/Dezernate verpflichteten, über sowohl beabsichtigte als auch laufende bzw. abgeschlossene OK-Ermittlungskomplexe von einiger Bedeutung gegenüber dem eigenen Behördenleiter, dem Generalstaatsanwalt und ggf. dem Staatsministerium der Justiz im Sinne von ‚Genehmigungseinholung‘ zu berichten; des Weiteren, welche Festlegungen und praktischen Handhabungen galten, dass die unmittelbar mit dem Verfahren, also laufenden oder beabsichtigten Ermittlungen im OK-Bereich und speziell zu OK-Netzen, befassten Staatsanwälte ausdrücklich oder faktisch gehalten waren, etwaige Einwände des Staatsministeriums der Justiz, seitens anderer Staatsministerien, der Generalstaatsanwaltschaft oder des Behördenleiters zu ihrem Ermittlungskonzept zu berücksichtigen und wenn ja, welche Auswirkungen die Festlegungen derartiger Berichts-, Informations- bzw. Genehmigungspflichten auf die Effektivität der OK-Verfolgung bei den hier zur Rede stehenden Fallkomplexen krimineller und korruptiver Netzwerke im Besonderen hatten;

8. ob, wann und in welchen konkreten Fällen von den örtlich zuständigen oder durch den Generalstaatsanwalt mit entsprechender Zuständigkeitszuweisung ermittelnden OK-Staatsanwaltschaften so genannte ‚Absichtsberichte‘, mit welchen sie zu informieren hatten, gegen welche OK-Straftaten bzw. -Komplexe sie mit welchen Ermittlungsmethoden vorgehen wollten, über die jeweiligen Behördenleiter zum Generalstaatsanwalt gelangten; welche von diesen Absichtsberichten vom Generalstaatsanwalt an den Staatsminister der Justiz bzw. an von diesem beauftragte leitende Mitarbeiter im Justizministerium übersandt wurden sowie ob und mit welchen konkreten Inhalten, mit welchen Wirkungen sowie durch welche Zeitverzögerungen seitens der vorgenannten Ebenen auf selbige ‚Absichtsberichte‘ reagiert worden ist;
 9. ob die entsprechende ‚Zensur‘ derartiger ‚Absichtsberichte‘ lokaler OK-Staatsanwaltschaften durch das Staatsministerium der Justiz, die Generalstaatsanwaltschaft oder den jeweiligen Behördenleiter nachteilige Auswirkungen für das originäre Vorhaben der OK-Abteilungen hatten und zwar allgemein für die verfolgten Fälle der Organisierten Kriminalität sowie speziell in den Verfahrenskomplexen, die sich in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder in bekannt gewordenen Verfahren zu den in Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken widerspiegeln;
 10. ob und wenn ja, wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien oder in deren Auftrag die Leitungen dieser unmittelbar zugeordneten Behörden seit dem Beginn des Aufbaus der entsprechenden Arbeitsstrukturen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Freistaat Sachsen Berichterstattungen zu speziellen Ermittlungskomplexen der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei allgemein und zu deren Arbeitsbereich OK im Besonderen entgegengenommen haben, die den vorgenannten Komplexen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen zuzuordnen sind; wenn ja, welche Festlegungen oder sonstige Maßnahmen wurden im Ergebnis getroffen;
 11. ob und gegebenenfalls in welchen konkreten Verfahren, die den vom Landesamt für Verfassungsschutz geprüften bzw. erfassten Fallkomplexen zuzuordnen sind, sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. im Laufe von Rechtsmittelverfahren die ursprüngliche Geschäftsverteilung der zuständigen Gerichte geändert hat;
 12. ob und in welchen Fällen bei den zur Rede stehenden Komplexen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen konkrete Informationsaustausche seitens der sächsischen Polizeibehörden oder der sächsischen Staatsanwaltschaft mit dem Bundeskriminalamt bzw. mit der Generalbundesanwaltschaft erfolgt sind, in welchen der Verfahren dies der Fall war, wodurch die Abstimmung veranlasst gewesen ist und welches Ergebnis für die Weiterführung, Beendigung, Übernahme etc. des Verfahrens diese Abstimmung hatte;
 13. ob auszuschließen ist, dass durch die vorstehend hinterfragte Praxis über ‚Absichtsberichte‘, Zustimmungsvorbehalte und sonstige Maßnahmen der ‚politischen Kontrolle‘ seitens der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatsministerien oder ihr nachgeordneter Behörden die Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages und die Vollziehung der von diesen getroffenen Entscheidungen erschwert oder verhindert wurde.
- III. Zur Untersuchung der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität und der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle über die Rechtsförmigkeit des Vorgehens des Landesamtes sowie die Einhaltung der diesem nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz obliegenden Informations- und Übermittlungspflichten sollen folgende Sachverhalte untersucht werden:
1. Anlass, Ursache, Zustandekommen und Urheberchaft der Gesetzesinitiative der Staatsregierung für ein ‚Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes‘ vom 8. April 2002, mit dem unter anderem die Übertragung der Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität

auf das Landesamt für Verfassungsschutz gesetzlich geregelt werden sollte bzw. dann auch erfolgt ist, und die Frage, ob die in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz jetzt gegenständlichen Fallkomplexe bzw. bekannt gewordene angrenzende Fallkonstellationen krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen, in denen bis dato die lokale OK-Ermittler quasi ‚unkontrolliert‘ gegen kriminelle Strukturen unter Verwicklung von maßgeblichen Vertretern von Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderer Behörden und anderer Behörden ermittelten, bei der diesbezüglichen Gesetzesinitiative eine Rolle spielten;

2. Informationsaustausch, Beratungen, Entscheidungen und etwaige Festlegungen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, von Staatsministerien oder nachgeordneten Behörden seit dem Inkrafttreten des besagten Gesetzes am 9. September 2003 betreffs der Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im neu zugeordneten Aufgabenbereich ‚Beobachtung der OK‘ und der hieraus gewonnen Erkenntnisse, Daten, Aktenbestände und Datensammlungen, einschließlich deren Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden sowie hinsichtlich bestehender Unterrichtungspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK);
3. welche Planungen, Vorstellungen oder Verfahrensweisen zur Unterrichtung der Mitglieder der PKK über die Tätigkeit und die Ergebnisse des LfV aus der Beobachtung der ‚OK‘, insbesondere den zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen, innerhalb des LfV und des Staatsministeriums des Innern bestanden und inwieweit diese tatsächlich realisiert wurden im Zeitraum
 - a) vor der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04),
 - b) nach der Verkündung dieses Urteils,
 - c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten;
4. in welcher Art und Weise die Kontrolle, Ermittlung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität im Bereich des LfV als solche geregelt war, welche Festlegungen es betreffs der Informationspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft gab und auf Grund welcher Rechtsvorschriften oder sonstiger Organisationsakte die jeweiligen Festlegungen erfolgten;
5. ab wann konkret die Organisierte Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit welchem personellen Aufwand beobachtet wurde, in welchem Zeitraum jeweils die Beobachtung zu einzelnen Fallkomplexen der Organisierten Kriminalität allgemein und hinsichtlich der jetzt in dem vorliegenden Akten- bzw. Erkenntnisbefund gegenständlichen kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen im Besonderen erfolgte;
6. welche Berichtspflichten über die vom Landesamt für Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität erzielten Erkenntnisse gegenüber der Staatsregierung bzw. einzelner deren Mitglieder, gegenüber dem Staatsministerium des Inneren oder einem anderen Staatsministerium bestanden und gegenüber welchem konkreten Personenkreis bzw. Funktionsebenen im Einzelnen berichtet wurde;
7. nach welchen Kriterien die Entscheidungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von bereits gewonnenen Erkenntnissen des LfV zu, wie – vom Sächsischen Datenschutzbeauftragte charakterisiert – ‚mittleren bis schwersten Straftaten‘ an die Strafverfolgungsbehörden erfolgten und durch wen diese Kriterien festgelegt worden sind bzw. wer deren Einhaltung kontrollierte,
8. auf welchen Abstimmungswegen innerhalb des LfV und gegenüber dem Staatsministerium des Innern bzw. im Staatsministerium des Innern selbst die Entscheidungen über die Frage einer Abgabe gewonnener Erkenntnisse zu einzelnen Straftaten/-komplexen an die Strafverfolgungsbehörden vorbereitet und getroffen wurden bzw. aus welchen Erwägungen diese unterlassen wurde,
9. zu wie vielen der durch eigene Beobachtung und Recherchen, Quellenhinweise, aus Einsichtnahme in beigezogene Aktenvorgänge oder auf sonstige Weise dem LfV bekannt gewordenen derarti-

gen strafrechtlich relevanten Sachverhalten tatsächlich Abgaben bzw. Informationsübermittlungen im Sinne der §§ 12, 12a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an die Strafverfolgungsbehörden erfolgten, wer traf in der letzten Konsequenz die Entscheidung über die Abgabe oder Nichtabgabe und gab es dabei Fälle, in denen die zuständigen ‚OK-Bearbeiter‘ im LfV für eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden plädierten, sich damit jedoch nicht durchsetzen konnten;

10. bei wie vielen dem LfV bzw. dessen OK-Referat bis zur Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007 bekannt gewordenen, jedoch nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegebenen Straftaten/-komplexen zwischenzeitlich die Verjährung eingetreten ist und in wessen konkreter Verantwortung dies liegt;
11. wann das Staatsministerium des Inneren über die Tätigkeit des LfV bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere hinsichtlich der hier zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen erstmals sowie fortlaufend über die dabei erzielten Beobachtungsergebnisse (Sachstandsberichte, Leitungsvorlagen, Dienstberatung und Vermerke, Lageberichte) unterrichtet wurde und gegenüber welchen Personen bzw. Funktionsinhabern dies konkret erfolgte;
12. welche Dienststellen der Polizei, des LKA, des BKA und der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaften der Landgerichte wann und in welcher Weise vor der Beanstandung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 2. Oktober 2006 über die vorgenannten Beobachtungsergebnisse des LfV unterrichtet wurden, und durch wen im Konkreten;
13. in welcher Art und Weise generell die konkrete Zusammenarbeit des LfV hinsichtlich der Unterrichtung über dessen Beobachtungsergebnisse aus dem Bereich der OK mit den jeweils zuständigen Behörden, den Staatsanwaltschaften, der Polizei oder den Gerichten organisiert, ausgestaltet und praktiziert worden ist;
14. inwieweit das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder andere Behörden des Bundes über die Tätigkeit und die hierbei erzielten Beobachtungsergebnisse des LfV im Bereich der Organisierten Kriminalität, insbesondere hinsichtlich der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen unterrichtet wurde;
15. wann, durch welche Dienststelle (LfV, LKA oder andere Behörden) die Staatsanwaltschaft über die Tätigkeit und die jeweiligen Ergebnisse aus der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen unterrichtet wurde;
16. welche Dienststelle des Staatsministeriums des Inneren und des LfV oder des Staatsministeriums der Justiz für eine etwaige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft über die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Beobachtung der OK durch das LfV bis Juli 2005 und danach zuständig war und welche Schritte zur Information und Unterrichtung im Rahmen dieser Zuständigkeit im Einzelnen erfolgten;
17. welche Rechtsvorschriften, förmliche Vorschriften, innerdienstliche Weisungen oder ähnliche Organisationsakte zur Regelung der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft durch Leitung bzw. Strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz oder des Staatsministeriums des Innern wann von wem erlassen bzw. angeordnet worden sind;
18. wann vor dem Monat Mai 2007 durch welche Dienststelle (LfV, LKA oder andere Behörden) die Generalstaatsanwaltschaft Dresden über die Tätigkeit und die jeweiligen Ergebnisse aus der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, insbesondere der hier gegenständlichen kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen, unterrichtet wurde;

19. welche Dienststelle des Staatsministeriums des Inneren und des LfV für eine Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bis Juli 2005 und danach zuständig war;
20. ob und wann seitens der sächsischen Polizei, Justiz oder anderer Behörden bei diesen vorhandene Erkenntnisse, Unterlagen, Daten, Akten, Datensammlungen und Aktenbestände zu Komplexen der Organisierten Kriminalität allgemein, zu kriminellen und korruptiven Netzwerken mit Verwicklungen von Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderen Behörden im Besonderen, dem Landesamt für Verfassungsschutz zugänglich gemacht worden sind und wenn ja, auf welchen Wegen, aus welchem Anlass, wodurch verursacht, unter welchen Umständen und mit welcher rechtlichen Zulässigkeit dies erfolgte;
21. von welchen konkreten in die Verfügungsgewalt des Landesamtes für Verfassungsschutz gelangten Verfahrensakten der oben näher bezeichneten Polizei, Justiz und sonstigen Behörden das Landesamt für Verfassungsschutz Abzüge fertigte, auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund dies geschah und welche Festlegungen zur Verwahrung selbiger Aktenkopien ursprünglich getroffen, im Weiteren geändert, aufgehoben oder modifiziert worden sind;
22. auf welchen konkreten Wegen und zu welchem Zeitpunkt die von Gerichten, Staatsanwaltschaften, sächsischen Polizei- oder sonstigen Behörden seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz beigezogenen Verfahrensunterlagen an diese zurück gelangten und wie seitens der ursprünglichen ‚Absender‘ bzw. Aktenverwahrungsstellen die Vollständigkeit und Originalität der zurückgereichten Akten festgestellt und bestätigt wurde;
23. wann im Konkreten und aus welchen tatsächlichen Erwägungen durch wen im Landesamt für Verfassungsschutz entschieden wurde, dass die dort gefertigten Ablichtungen von beigezogenen Ermittlungs-, Verfahrens- oder sonstigen Behördenvorgangsakten vernichtet werden und weshalb dies zu einem Zeitpunkt geschah, als im Grunde genommen nach den Erklärungen der Staatsregierung bereits entschieden war, dass die Erkenntnisse des Landesamtes über die kriminellen und korruptiven Netzwerke unter Verwicklung von Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und anderen Behörden vollständig der zuständigen Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen übergeben werden;
24. welche Kenntnisse die Staatsregierung wann und in welchem Zusammenhang dahingehend erlangt hat, dass ein Teil der vom Landesamt für Verfassungsschutz in oben beschriebenen Zusammenhängen beigezogenen Originalakten von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei und sonstigen Behörden trotz - vermeintlicher - Rückführung durch das Landesamt zwischenzeitlich bei den ursprünglich aktenführenden Stellen nicht mehr auffindbar sind;
25. welche Erklärung die Staatsregierung für diesen Aktenverlust hat;
26. zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Anlass, mit welchem Gegenstand und welchem Ergebnis es Entscheidungen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatsministerien und dieser nachgeordneter Behörden über die aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) hinsichtlich der weiteren Beobachtung von Strukturen der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz generell und hinsichtlich der hier gegenständlich kriminellen und korruptiven Netzwerke im Besonderen zu ziehenden Konsequenzen in struktureller, organisatorischer, kompetenzrechtlicher und personeller Hinsicht gab, eingeschlossen Forderungen und Festlegungen zum Umgang mit dem vom Landesamt für Verfassungsschutz im Zuge der zeitweiligen gesetzlichen Zuordnung für die komplexe Beobachtung der OK erzielten Erkenntnisse, verarbeiteten Daten, angelegten Akten, Datensammlungen und sonstige Aktenbestände;
27. welche Entscheidungen und Festlegungen von der Staatsregierung, ihren Mitgliedern, den Staatsministerien und den nachgeordneten Behörden infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) hinsichtlich der Weitergabe bzw.

Übermittlung der vom Landesamt für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen erzielten Erkenntnisse, Unterlagen, Daten, Akten, Datensammlungen und Aktenbestände an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und zum weiteren Verbleib der übrigen Akten- und Datenbestände getroffen wurden;

28. Untersuchung der Frage, ob, wann, in welcher Form und unter wessen Beteiligung die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien und nachgeordnete Behörden bzw. Behördenleiter die Prüfung der Relevanz der sich aus §§ 12 und 12 a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes ergebenden Informationspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Komplexe der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken erfolgte und welche Entscheidungen getroffen bzw. Maßnahmen hiernach eingeleitet wurden oder aus welchen Gründen unterblieben sind;
 29. Anlass und Umstände des Agierens der Staatsregierung, ihrer Mitglieder und der nachgeordneten Behörden infolge der erstmaligen Intervention des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig zum weiteren Umgang mit den vom Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) und bis zum In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 28.04.2006 am 28. Mai 2006 bei der Beobachtung der ‚OK‘, insbesondere zu den genannten kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen, erhobenen Daten und den dazu beim Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Unterlagen, Akten- und Datenbeständen;
 30. auf wessen Veranlassung, wann und mit welchem Ergebnis von welcher Stelle oder Person die rechtliche Zulässigkeit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das LfV geprüft worden ist und welche gesonderten diesbezüglichen rechtlichen Überprüfungen im Zeitraum
 - a) vor der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (A.: Vf. 67-II-04),
 - b) nach der Verkündung dieses Urteils,
 - c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
erfolgten;
 31. auf wessen Veranlassung, wann und mit welchem Ergebnis von welcher Stelle oder Person geprüft wurde, ob und in welchem Umfang die Weitergabe und Übermittlung von Erkenntnissen, Akten, Unterlagen und Daten aus dem Bereich der ‚OK‘ durch das LfV an das Staatsministerium der Justiz, die Staatsanwaltschaften oder die Generalstaatsanwaltschaft möglich, erforderlich und rechtlich zulässig ist und welche gesonderten diesbezüglichen rechtlichen Überprüfungen im Zeitraum
 - a) vor der Verkündung des Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04),
 - b) nach der Verkündung dieses Urteils,
 - c) nach der erstmaligen diesbezüglichen Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
erfolgten;
 32. wann die Staatsregierung, deren Mitglieder, Bedienstete der Staatsministerien, die Generalstaatsanwaltschaft oder andere Behörden über die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung nach den Fragestellungen zu Ziffern 30 und 31 informiert wurden und was hieraufhin von jeweils informierten Stellen und Personen veranlasst wurde.
- IV. Folgende Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, sollen betreffs der rechtsförmigen Einbeziehung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder eventueller weiterer Kontrollgremien des Sächsischen Landtages geklärt werden:

1. Informationsabfolge, Informationszeitpunkt und Informationspraxis der Staatsregierung, deren Mitglieder, von Staatsministerien und diesen nachgeordneten Behörden/Behördenleitern gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission und ihren Mitgliedern über die Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Freistaat Sachsen generell und über die zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke im Besonderen sowie die Ergebnisse dieser Beobachtung, deren Veranlassung, Ursache, Gründe und Wirkungen;
 2. welche konkreten Rechtsvorschriften, Weisungen, Organisationsakte o.ä. und Verwaltungspraktiken zur Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages (PKK) und deren Mitglieder innerhalb des LfV und des Staatsministeriums des Innern bestanden,
 3. wann die jeweiligen Rechtsvorschriften, Weisungen, Organisationsakte o.ä. durch wen erlassen bzw. angeordnet wurden;
 4. Zeitpunkt, Gegenstand, Rahmen und Veranlassung der Information seitens der Staatsregierung, deren Mitglieder, des Staatsministeriums des Inneren bzw. anderer Staatsministerien oder diesem nachgeordneter Behörden, insbesondere der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz, gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission über die Verantwortlichkeit für das Vorenthalten von Informationen über die laufende Beobachtung und Datensammlung zu Arbeitsergebnissen im Bereich der Organisierten Kriminalität generell und zu den kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen im Besonderen;
 5. ob der PKK bis zu deren Entscheidung vom 15. Mai 2007 und darüber hinaus bestimmte, vom LfV bzw. von dessen damaligem OK-Referat angelegte, beigezogene oder in sonstiger Weise beschaffte Aktenbestände (Vorgangsakten, Beiakten, Beweismittelordner etc.) vorenthalten worden sind, und wenn ja, welche, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung.
- V. Zur Untersuchung des ‚Krisenmanagements‘ der Staatsregierung zwischen dem öffentlichen Bekanntwerden krimineller und korruptiver Netzwerke sowie einer etwaigen Verletzung von Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie der Staatsanwaltschaft seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Staatsministeriums des Innern oder anderer Mitglieder der Staatsregierung bzw. dieser unterstehender Verantwortungsbereiche bis zum 27. Juni 2007 sollen des weiteren folgende Fragstellungen geklärt werden:
1. Welche Erkenntnisse lagen betreffs der nach den Verlautbarungen und Beschlüssen der PKK und den entsprechenden öffentlich gemachten Medienrecherchen wirkenden kriminellen und korruptiven Netzwerken, unter Verstrickung herausgehobener Vertreter aus Wirtschaft und Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und sonstiger Behörden auf Seiten der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, bei Staatsministerien oder diesen unmittelbar nachgeordneten einschlägigen Behörden vor der Öffentlichmachung selbiger Fallkonstellationen im Zuge der Presseberichterstattung der ‚Leipziger Volkszeitung‘ vom 12. Mai 2007 und des ‚SPIEGEL‘ vom 14. Mai 2007 (Ausgabe 20/2007, S. 56, 57) vor?
 2. Welche Maßnahmen haben die Staatsregierung, deren Mitglieder, die Staatsministerien und die Leitung der diesen nachgeordneten zuständigen Behörden nach den besagten Medienberichterstattungen vom 12. und 14. Mai 2007 und den sich anschließenden teils bundesweiten Medienberichterstattungen beschlossen, einschließlich und im Besonderen zur Abwendung nachhaltiger Gefahren für das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit elementarer rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen sowie für das bundesweite Ansehen und die Reputation des Freistaates Sachsen?
 3. Inwieweit hat die Staatsregierung und haben deren Mitglieder bzw. die Leitungen der Staatsministerien und nachgeordneten Behörden eigene Untersuchungen zur Feststellung der für das Versagen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke persönlich Verantwortlichen im eigenen Verantwortungsbereich unternom-

men bzw. welche Festlegungen wurden zur ‚Ermittlung‘ im Verdacht der Beteiligung an strafrechtswidrigen Handlungen im OK-Bereich stehenden Funktionsträgern unternommen?

4. Welche Maßnahmen sind von der Staatsregierung, deren Mitgliedern, den Leitungen der Staatsministerien sowie der nachgeordneten Behörden gemeinsam mit der Bundesregierung, dem Bundeskanzleramt, dessen Chef und Bediensteten vor und nach dem Öffentlichwerden der Vorwürfe zum Versagen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung der zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen getroffen worden?
5. Welche Ergebnisse erbrachten die seitens der Staatsregierung und deren Mitglieder, von Staatsministerien und sonstigen zuständigen Behördenleitungen ggf. vorgenommene Prüfungen individueller Verantwortlichkeit und welche konkreten Entscheidungen bzw. Leitungsschritte wurden durch die jeweils unmittelbar zuständigen Vorgesetzten unternommen, um die durch den Justizminister beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden bzw. die eingerichtete spezielle Ermittlungseinheit zu unterstützen?
6. Welche Maßnahmen und Entscheidungen traf die Staatsregierung, um gleichzeitig zu gewährleisten, dass durch die unverzügliche Einleitung erforderlicher dienstrechtlicher Maßnahmen jede Möglichkeit der Einflussnahme von möglicherweise involvierten Funktionsträgern auf die Erkenntnisgewinnung, den Verfahrensgang, die Aussagebereitschaft von in Frage kommenden Auskunftspersonen sowie eine etwaige Vernichtung von Beweisen oder Vorverfahrensakten etc. auszuschließen und damit zugleich die betroffenen Behörden, denen selbige in Verdacht geratene Funktionsträger angehören, vor Vertrauens- und Ansehensverlust zu schützen?
7. Welche eigenständigen Untersuchungen hat die Staatsregierung und haben ihre Mitglieder, die Staatsministerien und zuständigen Behördenleitungen inzwischen getroffen, um die Ursachen des Versagens bei der Aufklärung, Verfolgung und Bekämpfung krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen und für die Beeinträchtigung rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen?
8. Welche Versuche direkter oder indirekter Einflussnahmen der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, von Staatsministerien und ihr nachgeordneter Behörden auf inzwischen bekannt gewordene, seinerzeit ermittelnden Beamte und Bedienstete der Polizei, auf Staatsanwälte, Richter und sonstige Prozessbeteiligte, wie etwa Rechtsanwälte und Verteidiger, Zeugen, Beschuldigte, Angeklagte oder verurteilte Straftäter, Vertreter der Medien, Landtagsabgeordnete sowie auf Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften im Zusammenhang mit den jeweils vorliegenden bzw. sich medial ständig verdichtenden Erkenntnisse zu den kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen hat es gegeben?
9. Ob seitens der Staatsregierung die von der PKK gefassten Beschlüsse betreffend die hier gegenständliche Problematik krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen, insbesondere deren Beschluss vom 15. Mai 2007, vollständig, sinngerecht und kontrollierbar umgesetzt worden sind bzw. in welchen Festlegungen dieser PKK-Beschlüsse dies unterlassen wurde und aus welchem Grund in wessen Verantwortung dies geschah?
10. Ist im Ergebnis der Gesamtuntersuchungen der Ursachen für das Entstehen krimineller und korruptiver Netzwerke von herausgehobenen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, Verwaltungs- und weiterer Behörden und das Versagen elementarer rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen zu ihrer rechtzeitigen Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung anzunehmen, dass gravierende personelle Fehlentscheidungen seitens der Staatsregierung bzw. eine ungenügende Ausprägung und Handhabung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Vertretungsorgane der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, von Personalräten und sonstigen Vertretungen maßgeblich mit verursachend waren, so dass grundsätzliche Konsequenzen zum Schutz der Rechtsstellung sämtlicher an der Rechtspflege beteiligter Organe, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie

der in deren Auftrag unmittelbar verfahrensbearbeitend tätig werdenden Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vor politischen Einflüssen und Missbrauch erforderlich sind?

11. Welche Erwägungen hat die Staatsregierung ausgehend von ihren bisherigen Feststellungen zu Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen und Wirken krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen angestellt hinsichtlich der Notwendigkeit verbindlicher interner Organisationsprinzipien und Rechtsschritte zur Korruptionsvorbeugung in der Landes- und in den Kommunalverwaltungen sowie zur Stärkung der Kontrollfähigkeit der Gemeinde- und Kreisräte gegenüber den Kommunalverwaltungen zur Ausschaltung und Vermeidung derartiger Missstände.“

2. Am 27. Juli 2007 trat der Antragsteller zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, in der er mehrere Beweisbeschlüsse fasste. Vom Landesamt für Verfassungsschutz forderte er jene Akten, Aktenteile und Unterlagen an, die nach Maßgabe des Beschlusses der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007 an die zuständige Staatsanwaltschaft herauszugeben waren (ADS 3). Außerdem beschloss er die Beiziehung der Unterlagen und Datenbestände, die der Parlamentarischen Kontrollkommission zum Zeitpunkt ihres Beschlusses vom 15. Mai 2007 vorlagen (ADS 10). Mit Schreiben vom 28. August 2007 teilte der Staatsminister des Innern dem Antragsteller mit, dass das Staatsministerium der Justiz gegen eine Herausgabe der Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf § 477 StPO Bedenken geäußert habe. Es solle eine ergänzende Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz eingeholt werden, um abschließend über die Aktenübersendung zu entscheiden.

In seiner Sitzung vom 30. August 2007 beschloss der Antragsteller die Beiziehung von Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen der Staatskanzlei, der Staatsministerien des Innern und der Justiz sowie ihnen untergeordneter Behörden, ihrer Verwaltungsvorschriften, Einzelanweisungen und sonstigen Festlegungen zu Berichts-, Unterrichts- und Informationsübermittlungspflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz über Erkenntnisse im Bereich der Organisierten Kriminalität (ADS 5). Außerdem sollten näher beschriebene Akten des Landeskriminalamtes Sachsen und der Polizeidirektion Leipzig beigezogen werden (ADS 11). Mit einem weiteren Beschluss vom selben Tage wurden bestimmte Akten aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei sowie der Staatsministerien des Innern und der Justiz angefordert (ADS 17). Schließlich beschloss der Antragsteller auf seiner Sitzung vom 21. September 2007 die Beiziehung weiterer, näher spezifizierter Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern (ADS 21).

Der Staatsminister des Innern lehnte mit Schreiben vom 14. September 2007 die Vorlage der bei ihm abgeforderten Unterlagen ab, unter anderem unter Berufung darauf, dass er den den Untersuchungsausschuss einsetzenden Landtagsbeschluss für verfassungswidrig halte. Er bezog sich hierzu auf zwei vom Staatsministerium der Justiz in Auftrag gegebene Rechtsgutachten. Der Einsetzungsbeschluss sei zu unbestimmt, er nehme zudem Wertungen vorweg und verstoße schließlich gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung und den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Unabhängig hiervon stünden der Übergabe der Akten – später zum Teil aufgegebenen – Einwendungen des Bundesamtes sowie anderer Landesämter für Verfassungsschutz entgegen. Auch sei eine – später nicht mehr in gleicher Weise gesehene – Gefährdung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu befürchten. Unter Bezugnahme auf

dieses Schreiben lehnte auch das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 20. September 2007 die Herausgabe der dort angeforderten Unterlagen ab, ebenso wegen dieser und an die Polizeidirektion Leipzig gerichteter Unterlagenanforderungen erneut der Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 1. Oktober 2007. Auf weiteren Beweisbeschluss (ADS 21) wiederholte der Staatsminister des Innern seine Ablehnung mit Schreiben vom 28. Oktober 2007 und betonte mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 nochmals seine Auffassung von der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses.

Ebenfalls unter Berufung auf ihre Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses lehnten der Staatsminister der Justiz mit Schreiben vom 18. September 2007 und die Staatskanzlei mit Schreiben vom 19. September 2007 die Übersendung der jeweils bei ihnen angeforderten Akten ab, auch für die nachgeordneten Behörden.

II.

Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass die Verweigerung der Herausgabe der von ihm mit den Beweisbeschlüssen ADS 3, 5, 10, 11, 17 und 21 angeforderten Akten, Aktenteile und Unterlagen durch die Antragsgegnerin ihn in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 54 SächsVerf verletzt.

Es gehöre zu den wesentlichen Funktionen eines Parlaments, andere Staatsorgane zu kontrollieren. Das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen bilde hierfür ein Instrument. Es erstreckte sich insbesondere auch auf in den Verantwortungsbereich der Regierung fallende Vorgänge, die auf Missstände hinwiesen. Der Untersuchungsausschuss stelle ein politisches Werkzeug dar, dessen Untersuchungskompetenz deckungsgleich mit der Befassungs- und Informationskompetenz des ihn einsetzenden Parlaments sei. Wegen der umfassenden Kompetenz des Parlaments sei grundsätzlich auch von einem weiten Zuständigkeitsbereich des Untersuchungsausschusses auszugehen.

Die Grenzen des Untersuchungsrechts seien immer in Ansehung des Gebotes der Effektivität parlamentarischer Kontrolle zu bestimmen. Die widerstreitenden Interessen des Kontrollierenden und des Kontrollunterworfenen müssten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Lichte dessen seien die Schranken zu sehen, die einerseits aus der Verfassung selbst, andererseits aus dem Sächsischen Untersuchungsausschussgesetz folgten. Eine verfassungsrechtliche Schranke werde vielfach dem Rechtsstaatsprinzip entnommen, wonach das in ihm wurzelnde Willkürverbot dem grundsätzlich weiten politischen Ermessen des Parlaments bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Untersuchung Grenzen setze. Hieraus folge die Notwendigkeit eines rechtfertigenden öffentlichen Interesses. Es gebe vielfältige Versuche, dem Begriff des öffentlichen Interesses Konturen zu verschaffen. Einigkeit bestehe insoweit, als im Falle einer Missstandsenquête, wie sie hier vorliege, das öffentliche Interesse regelmäßig zu unterstellen sei. Im konkreten Fall deuteten das erhebliche Echo in den Medien und die hierdurch angeschobene öffentliche Diskussion auf ein öffentliches Interesse an der Sachver-

haltsaufklärung. Diese Umstände bildeten zugleich den konkreten Anlass für die parlamentarische Untersuchung.

Der Untersuchungsgegenstand sei hinreichend bestimmt formuliert. Inhalt und Umfang der Untersuchung müssten so klar und eindeutig umschrieben sein, dass für eine Selbstermächtigung des Untersuchungsausschusses kein Raum bleibe. Allerdings seien hieran keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es müsse lediglich das Ziel der Nachforschung des Parlaments erkennbar und das Arbeitsprogramm umrissen sein. Da es immer um die Aufklärung von Lebenssachverhalten gehe, verbleibe auch ein mehr oder weniger großes Feld unbekannter Umstände. Dem sei bei der Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes Rechnung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob der Untersuchungsauftrag zulässig ist, sei zuallererst Sache des Parlaments. Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses übernehme es die Verantwortung für die Untersuchung und sei folglich verpflichtet, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrags zu prüfen. Diese Pflicht diene auch dem Schutz der übrigen Staatsgewalten vor beliebigen Eingriffen in ihre Rechtssphäre. Sowohl das Staatsministerium des Innern als auch das Staatsministerium der Justiz bemängelten, dass die Begriffe „Netzwerk“ und „korruptiv“ zu unscharf bzw. unpräzise seien, weil es sich nicht um aus der Rechtspraxis bekannte Begriffe handele. Darauf komme es allerdings nicht an. Die Verwendung von Rechtsbegriffen sei keineswegs zwingend. Wegen der teilweise ungeklärten Umstände müssten bei den Formulierungen auch verdachtsakzessorische Unsicherheiten oder Unklarheiten in Kauf genommen werden. Die Begriffe „Netzwerk“ und „korruptiv“ besäßen unabhängig hiervon einen klar umrissenen Inhalt. Der Begriff der Korruption finde sich hauptsächlich in strafrechtlichen Zusammenhängen; der des Netzwerks stamme aus der Sozialwissenschaft, wo er seit etlichen Jahren gebraucht und diskutiert werde. Er habe mittlerweile auch in Rechtssprache und Rechtstheorie Eingang gefunden. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichne er in ausreichend präziser Weise ein Beziehungsgeflecht zwischen Personen und gegebenenfalls Institutionen. Die vom Staatsministerium der Justiz im Schreiben vom 18. September 2007 geäußerte Kritik an der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes sei in Teilen schon nicht nachvollziehbar, im Übrigen aber jedenfalls unbegründet. Es liege ihr insbesondere ein Fehlverständnis von der Funktion eines Untersuchungsausschusses zugrunde. Die Anforderungen an den Inhalt des Einsetzungsbeschlusses, wie sie das Staatsministerium der Justiz formuliere, liefen darauf hinaus, dass allein bereits vollständig aufgeklärte Sachverhalte hinreichend bestimmt zu beschreiben wären.

Nur eine vereinzelte Literaturstimme weise auf ein den Einsetzungsbeschluss treffendes Wertungsverbot hin, das zudem weder inhaltlich näher umrissen noch in seinem Geltungsanspruch begründet werde. Der Untersuchungsausschuss sei kein Instrument primär juristischer Überprüfung; er diene der politischen Kontrolle. Es handele sich um ein Kampfmittel im Wettbewerb mit dem politischen Gegner. Deshalb gehe es nicht allein um die Feststellung von Tatsachen, sondern vielmehr auch um die politische Bewertung von Lebensvorgängen. Folglich gelte weder ein Neutralitäts- noch ein Unparteilichkeitsgebot. Funktion, Zielrichtung und Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse sprächen gerade gegen ein generelles oder auch besonderes Wertungsverbot. Nichts anderes folge aus der einfach-rechtlichen Rechtslage. Insbesondere begründe § 9 Abs. 5 UAusschG kein Wertungsverbot. Diese Be-

stimmung verhindere nur eine öffentliche Auswertung von Beweiserhebungen während des laufenden Untersuchungsverfahrens. Es handele sich um ein Zurückhaltungsgebot, das zeitlich auf die späte Phase der Auswertung bereits erhobener Beweise abziele. Unabhängig hiervon seien die im konkreten Fall geäußerten Vorbehalte nicht nachvollziehbar. Der Einsetzungsbeschluss verwende die Begriffe „Vorwürfe“ und die Formulierung „in Rede stehend“ und verdeutliche damit, dass ein entsprechendes Geschehen gerade nicht unterstellt werde. Er lasse im Übrigen durchgängig erkennen, dass die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes von Zurückhaltung geprägt sei und weitgehend vorweggenommene Wertungen vermeide.

Weitere Grenzen des Untersuchungsrechts ließen sich aus der bundesstaatlichen Kompetenzordnung, den Rechten Dritter sowie den Grundrechten betroffener Bürger herleiten. Im konkreten Fall stehe lediglich das Gewaltenteilungsprinzip als Begrenzung in Rede. Es bilde allerdings primär den Grund parlamentarischer Kontrollrechte, während seine beschränkende Wirkung immer Sinn und Zweck der parlamentarischen Kontrolle im Auge behalten müsse. Der Umfang der parlamentarischen Kontrolle sei als Spiegelbild der parlamentarischen Befugnisse zu begreifen. Sie umfasse alle Bereiche, die für die Erfüllung parlamentarischer Aufgaben von Bedeutung seien. Der Untersuchungsausschuss könne mithin insbesondere solche Tatsachen ermitteln, die die Parlamentarier zur Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Kontrollaufgabe gegenüber der Regierung benötigten. Aus dem Gewaltenteilungsprinzip lasse sich lediglich eine Einschränkung des Untersuchungsrechts in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf einen unausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich herleiten. Nach herrschender Meinung beschränke sich das parlamentarische Untersuchungsrecht auf eine ex-post-Kontrolle. In laufende Vorgänge müsse danach den Abgeordneten der Einblick verwehrt bleiben, um eine nachhaltige Beeinträchtigung der Regierungsführung zu verhindern. Das schutzwürdige Interesse des Parlaments an Informationen rechtfertige allerdings nur bei funktionellen Hemmnissen, die zur Arbeitsunfähigkeit des Regierungsapparats führten, eine Einschränkung des parlamentarischen Kontrollrechts. Entsprechend seien ständige Untersuchungsausschüsse als Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu werten. Dieselbe Eingriffsqualität müsse vorhanden sein, wenn eine Beschränkung des Kontrollrechts aus spezifischem Anlass gerechtfertigt werden solle. Abgeschlossen seien in der Regel Vorgänge, mit denen sich die Regierung befasst und die sie zur Entscheidung gebracht habe. Gleiches gelte für Vorgänge, die ohne förmliche Beschlussfassung als nicht weiter behandlungsbedürftig eingestuft oder stillschweigend nicht weiterbehandelt worden seien. Bei Missstandssequeten sei naturgemäß Letzteres der Fall. Der Einwand der Unabgeschlossenheit des Entscheidungsprozesses stehe dem Untersuchungsrecht nicht entgegen. Man habe es mit einem sehr ausgedehnten Untersuchungszeitraum zu tun, der bis zu Beginn der 1990er Jahre zurückreiche. Die Antragsgegnerin habe in diesem Zeitraum ausgiebig die Gelegenheit zu eigenen Maßnahmen gehabt. Bestreite sie die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe, lasse dies darauf schließen, dass sie keine Notwendigkeit zum Handeln gesehen habe. Untätigkeit der Regierung dürfe aber nicht in Unabgeschlossenheit der Entscheidungsfindung umdefiniert und damit als verfassungsrechtliches Hindernis für eine parlamentarische Enquete ins Feld geführt werden. Eine Verletzung des exekutivischen Kernbereichs komme nur in Betracht, wenn eine Gefahr des Mitregierens durch die Abgeordneten bestehe. Eine solche Gefahr sei hier aber nicht ersichtlich. Das sei nur dann der Fall, wenn die parlamentarische Untersuchung bereits ernsthaft

hemmende Wirkungen auf die Regierungstätigkeit entfalte. Diese Voraussetzung müsse die Antragsgegnerin überzeugend darlegen, was nicht geschehen sei. Der Einsetzungsbeschluss beschränke sich explizit auf Vorgänge vor dem 27. Juni 2007. Insofern sei der Vorwurf eines Verstoßes gegen den Grundsatz der ex-post-Kontrolle ohne jede Grundlage. Dies gelte insbesondere auch für den Fragenkatalog unter V. des Einsetzungsbeschlusses. Der Stichtag sei auch hier der 27. Juni 2007, sodass es nicht um die Betrachtung zukünftiger Ereignisse gehe. Wegen der Koexistenz zwischen dem legitimierten und dem kontrollunterworfenen Staatshandeln könne eine Berufung auf den geschützten Kernbereich ohnehin nur die Ausnahme bilden. Deshalb müsse konkret dargelegt werden, in welchem Umfang und welcher Hinsicht ein Mitregieren des Landtags zu befürchten sei.

Ein Ausforschungsverbot sei in der Lehre nicht bekannt. Dem Parlament stehe im Gegenteil ein Ausforschungsrecht zu, ohne das es seine verfassungsrechtlich begründete Aufgabe der Regierungskontrolle nicht effektiv ausüben könnte. Es genüge zum Schutz der Regierung, wenn ein konkreter Anlass für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gefordert werde. Hiermit seien Untersuchungen ins Blaue hinein hinreichend zu verhindern. Unabhängig von der Existenz dieses Instituts sei eine Verletzung hier jedenfalls nicht erkennbar. Der konkrete Untersuchungsgegenstand mache die Heranziehung von Akten aus verschiedenen Bereichen notwendig. Von einem böswilligen Generalangriff auf die Antragsgegnerin könne keine Rede sein. Auch der Aspekt des Geheimnisschutzes könne zu keiner anderen Einschätzung führen. Er bilde ohnehin keine absolute Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Vielmehr müsse eine Vorgehensweise gefunden werden, die sowohl den Geheimhaltungsinteressen der Regierung als auch dem Untersuchungsrecht des Parlaments gerecht werde. Einen praktikablen Modus biete etwa § 172 Nr. 2 GVG mit der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von den Sitzungen des Untersuchungsausschusses.

Zwar blieben auch gegenüber der Judikative die Grenzen des Gewaltenteilungsgrundsatzes zu wahren. Die begehrte Offenlegung der Geschäftsverteilungspläne könne aber in die Unabhängigkeit der Gerichte nicht eingreifen. Denn es handele sich um eine nach § 21e Abs. 9 GVG ohnehin offenzulegende Tatsache. Inwiefern die Weitergabe einer allgemeinkundigen Information die Unabhängigkeit der Justiz gefährden könne, sei nicht ersichtlich. Unhaltbar sei auch die Annahme, Untersuchungen staatsanwaltschaftlicher Verhaltensweisen verstießen mittelbar gegen die richterliche Unabhängigkeit. Die Staatsanwaltschaft sei eine dem Justizministerium nachgeordnete Behörde, der es aufgrund der umfassenden Dienstaufsicht gerade an einer Unabhängigkeit ermangele. Die aufzuklärenden Sachverhalte seien auch allesamt Bestandteile von Ermittlungsverfahren. Herrin dieser Verfahren sei allein die Staatsanwaltschaft. Schließlich bleibe darauf hinzuweisen, dass es ein Verbot paralleler Untersuchungen im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nicht gebe.

Das Verhalten der Antragsgegnerin sei auch bei einer angenommenen teilweisen Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses nicht hinnehmbar. Im Verwaltungsrecht habe sich der Gedanke durchgesetzt, die Folgen rechtlicher Fehler möglichst gegenständlich zu begrenzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solle eine (Gesamt-)Nichtigkeit von Gesetzen nur dann eintreten, wenn die verfassungskonformen Be-

stimmungen für sich keine Bedeutung hätten. Für die Restgültigkeit des verfassungsgemäßen Teils sprächen die Rechtssicherheit und der damit verbundene Vertrauensschutz. Dem Gedanken der Fehlerfolgenbegrenzung durch Teilnichtigkeit sei auch bei Untersuchungsausschüssen Rechnung zu tragen. Deshalb könne von einer Gesamtnichtigkeit nur ausnahmsweise ausgegangen werden, wenn die überwiegende Mehrheit der einzelnen Untersuchungspunkte verfassungswidrig sei und kein vernünftiger, selbständig behandelbarer Untersuchungsgegenstand verbleibe. Dieser Annahme stehe jedoch die Struktur des streitgegenständlichen Untersuchungsauftrags entgegen. Er beschreibe acht große Untersuchungsziele, die in fünf Teilkomplexen weiter untergliedert würden. Erst wenn ein Großteil all dieser Teilkomplexe als verfassungswidrig wegfielen, könnte von einer Gesamtnichtigkeit gesprochen werden.

Es sei Ausdruck des Selbstinformationsrechts des Parlaments, sich mittels eines Untersuchungsausschusses eine eigene Anschauung von den existierenden Beweismitteln zu machen und dabei nicht auf die Beurteilung der Exekutive angewiesen zu sein. § 14 UAusschG normiere deshalb die Pflicht zur unmittelbaren Vorlage von Akten und zur Erteilung von Auskünften. Sie dürften nur dann verweigert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Staates geboten sei oder ein Gesetz der Bekanntgabe an den Untersuchungsausschuss entgegenstehe. Eine Verweigerung der Aktenvorlage aus anderen Gründen, insbesondere wegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses, komme danach nicht in Betracht. Es obliege folglich dem durch die behauptete Verfassungswidrigkeit möglicherweise in seinen Rechten verletzten, kontrollunterworfenen Organ, sich im Wege des Organstreitverfahrens gegen das parlamentarische Untersuchungsrecht und die damit einhergehende Vorlagepflicht zur Wehr zu setzen. Nur so könne verhindert werden, dass der Arbeitsplan des Untersuchungsausschusses durch Verzögerungstaktiken und Ausweichmanöver beeinträchtigt oder sogar gänzlich unmöglich gemacht werde. Das Verhalten der Antragsgegnerin stelle sich als Hinhaltestrategie dar. Es hätte ihr obliegen, bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses durch unverzügliches Einholen einer Entscheidung des hierzu berufenen Verfassungsgerichtshofes zu beseitigen.

III.

Die Antragsgegnerin erachtet den Antrag für unbegründet. Der Beschluss zur Einsetzung des Antragstellers verletze die Verfassung und sei daher nichtig. Damit seien auch die seiner Umsetzung dienenden Beweisbeschlüsse nichtig und brauchten nicht befolgt zu werden.

Die Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses resultiere aus dem Ziel, noch nicht abgeschlossene Vorgänge aus dem Bereich der Regierungstätigkeit zu untersuchen. Der Untersuchungsgegenstand weise drei Ebenen auf, die aufeinander aufbauten. Auf der ersten Ebene gehe es um die tatsächliche Existenz so genannter krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft, auf der zweiten Ebene um schwerwiegende Mängel bei deren Aufdeckung und Verfolgung sowie um das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen. Die dritte Ebene schließlich befasse sich mit der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung für die

Missstände. Um Untersuchungen zur zweiten und dritten Ebene anstellen zu können, müssten die logisch vorrangigen Feststellungen der jeweils vorhergehenden Ebene getroffen sein. Bevor nicht auf der ersten Stufe die Existenz der Netzwerke festgestellt sei, fehle es einer Untersuchung der Mängel und der Verantwortung hierfür an jeglicher Grundlage. Der Frage, ob die Vorwürfe gegenüber Amtsträgern zuträfen, gehe die Exekutive derzeit in umfangreichen und noch nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren nach. Diese Verfahren dienten der Aufdeckung eventuellen Fehlverhaltens, weshalb es sich bei diesem Teil des Untersuchungsgegenstandes um einen nicht abgeschlossenen Sachverhalt handele. Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Antragstellers seien die Vorgänge, auf die sich die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bezögen, bereits Gegenstand vielfältiger behördlicher Ermittlungen gewesen. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe auf Weisung des Staatsministeriums des Innern die auf Organisierte Kriminalität hindeutenden Informationen an die Staatsanwaltschaft Dresden gegeben. Die Staatsanwaltschaft Dresden habe in diesem Zusammenhang bisher elf Prüfvorgänge, achtzehn Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen und ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Gegenstand der Verfahren seien Tatvorwürfe wie Verwahrungsbruch, Strafvareitelung im Amt, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung und verschiedene Sexualdelikte. Bis zum Ende des Jahres 2007 seien acht Beschuldigte und ca. 95 Zeugen vernommen worden. Außerdem habe es informatorische Befragungen, dienstliche Stellungnahmen und Bestellungen von Sachverständigen gegeben. Auch führe das Staatsministerium der Justiz ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter. All dies seien im Rechtssinne laufende Vorgänge. Zu erwähnen bleibe die „Arbeitsgruppe Leipzig“ der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich die Auswertung gerichtlicher Verfahrensakten mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe zum Ziel gesetzt habe. Sie habe insbesondere überprüft, ob es zu sachwidrigen Einflüssen auf gerichtliche Verfahren beim Land- oder Amtsgericht Leipzig gekommen sei, an denen die Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH oder deren Tochtergesellschaften beteiligt gewesen seien. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sei eine länderübergreifende Prüfgruppe für die Polizei installiert worden. Ihr gehörten neben dem Direktor des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern als Leiter weitere zwölf Beamte des höheren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie eine Angestellte an. Die Prüfgruppe habe den aktuellen Sachstand der bisher durchgeführten Ermittlungen in acht näher bezeichneten Komplexen erheben und bewerten sollen. Ende Oktober 2007 habe sie ihren Abschlussbericht vorgelegt. Das Staatsministerium des Innern habe daraufhin zwei Juristen aus einem Geschäftsbereich außerhalb der Polizei mit der Auswertung des Abschlussberichts beauftragt. Diese sei am 19. Dezember 2007 vorgelegt worden. Aus ihr ergäben sich verschiedene Prüfaufträge, die derzeit bearbeitet würden. Schließlich sei zur Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe im Landesamt für Verfassungsschutz eine Prüfgruppe geschaffen worden. Aufgrund des Abschlussberichts vom 4. Oktober 2007 sei es zu einer Neustrukturierung der Fachaufsicht, einer Neuorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz, zur Umsetzung neuer Fortbildungskonzepte und Überarbeitung der Dienstvorschriften gekommen. All diese Maßnahmen zeigten, dass es sich um ein noch nicht abgeschlossenes Geflecht von Vorgängen handele, mit denen die Staatsregierung und die nachgeordneten Behörden noch intensiv befasst seien. Die Vorgänge könnten damit zwar im Landtag erörtert werden und Gegenstand parlamentarischer Anfragen sein. Das Recht der parlamentarischen Untersuchung stehe dem Landtag allerdings erst ex post zu. Die-

ser Grundsatz finde seine Rechtfertigung im Gewaltenteilungsprinzip, das der Exekutive einen Kernbereich an Eigenverantwortung sichere. Der streitgegenständliche Einsetzungsbeschluss betreffe ganz überwiegend nicht abgeschlossene Vorgänge. Der herangezogene Stichtag des 27. Juni 2007 sei als zeitliche Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes gänzlich irrelevant, da er vor diesem Datum liegendes Geschehen nicht automatisch zu abgeschlossenen Vorgängen mache. Dass einzelne der rund 80 Untersuchungsaufträge punktuell abgeschlossene Vorgänge beträfen, rette den Einsetzungsbeschluss nicht. Denn es handle sich um unselbständige Unterpunkte einer insgesamt auf laufende Vorgänge bezogenen parlamentarischen Untersuchung.

Die im Untersuchungsausschussgesetz verankerte Pflicht des Landtags, einen bestimmten Untersuchungsauftrag zu erteilen, sei eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Das Bestimmtheitserfordernis stelle sicher, dass der Untersuchungsausschuss bei seiner Tätigkeit den Willen des Landtags unzweideutig erkennen könne. Nicht dem Untersuchungsausschuss komme es zu, den Gegenstand seiner Untersuchungen zu bestimmen, sondern dem Parlament im hinreichend zu konkretisierenden Einsetzungsbeschluss. Da Untersuchungsausschüsse hoheitliche Gewalt ausübten, bedürften sie auch einer verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden, hinreichend bestimmten rechtlichen Grundlage. Das Recht der Beweisaufnahme gewähre ihnen umfassende Befugnisse zu Eingriffen in Rechte Dritter. Alle diese Maßnahmen bedürften einer einwandfreien rechtlichen Grundlage. Der von den Ermittlungsmaßnahmen Betroffene müsse auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses prüfen können, ob der Untersuchungsausschuss ihm gegenüber zu den ergriffenen Maßnahmen berechtigt sei. Dem Bestimmtheitserfordernis komme mithin auch eine grundrechtsschützende Komponente zu. Der konkrete Einsetzungsbeschluss genüge den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht. Hierauf sei bereits in den Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 14. September 2007 und des Staatsministeriums der Justiz vom 18. September 2007 hingewiesen worden. Insgesamt zeichne sich der Einsetzungsbeschluss durch Wortreichtum und sprachliche Ungenauigkeiten aus. Viele der rund 80 Untersuchungsaufträge seien von tatsächlichen Geschehensabläufen losgelöst. Zahlreiche Untersuchungsaufträge seien überdies teils unverständlich, teils mehrdeutig formuliert. So spreche der Einsetzungsbeschluss durchgehend von kriminellen und korruptiven Netzwerken, ohne die Begriffe zu erläutern. Es handle sich um Wendungen der Mediensprache, die den Aufgabenbereich eines Untersuchungsausschusses nur unzureichend bestimmten. So verwende Nr. I. 2. die unzureichend bestimmten Begriffe und Formulierungen der „medial reflektierte Vorgänge“, der „umfänglichen Anhaltspunkte“ aus der öffentlichen Berichterstattung sowie der „im Zuge der Medienberichterstattung“ bekannt gewordenen „Vorwürfe zu Transaktionen um werthaltige Immobilien“. Solche vagen Formulierungen erteilten dem Antragsteller einen Freibrief, allem nachzugehen, was die Presse berichte, spekuliere oder phantasie. In Nr. I. 9. gehe es um Verfahren mit analogem Gegenstand krimineller und korruptiver Netzwerke. Genauso gut habe man den Antragsteller ermächtigen können, aus der Presse bekannt gewordene Vorwürfe der genannten Art zu untersuchen. Der unter III. 5. beschriebene Auftrag entbehre jeder Bestimmtheit. In den Nr. III. 20., 21., 22. tauchten wieder der unbestimmte Begriff der „kriminellen und korruptiven Netzwerke“ auf. Letztlich könnte der Antragsteller mit der Behauptung, es gehe um ein derartiges Netzwerk, jeglichen Aktenweg untersuchen. Der unter Nr. V. 2. erteilte Auftrag sei gänzlich

unbestimmt. Der Antragsteller könne nicht befugt sein, sämtliche Maßnahmen der Staatsregierung nach dem genannten Zeitpunkt zu ermitteln. Die Formulierung zähle dennoch die Maßnahmen zur Abwendung nachhaltiger Gefahren für das Vertrauen der Bürger nur beispielhaft auf, weshalb der Untersuchungsausschuss darüber hinaus alle anderen Maßnahmen der Staatsregierung in den Blick nehmen dürfte. Eine Konkretisierung leiste insoweit auch nicht Nr. V. 1. Schließlich lasse die Nr. V. 8. offen, auf welche Personen sich der Untersuchungsauftrag beziehe. Bei einem derart uferlosen Untersuchungsauftrag könnte der Antragsteller Hunderte von Personen seinen Ermittlungsmaßnahmen unterwerfen.

Die Untersuchungsaufträge im Bereich der Justiz seien verfassungswidrig, da die Justiz nicht dem Untersuchungsrecht der Landtags unterliege. Nr. II. 11. des Einsetzungsbeschlusses legitimiere zu der Prüfung, ob nach Eröffnung von Hauptverfahren oder während der Rechtsmittelverfahren die ursprüngliche Geschäftsverteilung der zuständigen Gerichte geändert worden sei. Solche Änderungen erfolgten aber ohne jedes Zutun der Exekutive durch Entscheidung der Präsidien der Gerichte. Dies zu untersuchen, gehöre nicht zur Zuständigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Bereits die bloße Anmaßung einer solchen Zuständigkeit sei geeignet, Besorgnis und Unruhe in der Justiz auszulösen. Auch Nr. III. 13., 20., 22., 24. und V. 1. machten die Justiz in verfassungswidriger Weise zum Untersuchungsgegenstand. Nach der dritten Eingangsthese solle die Tätigkeit der zuständigen Strafgerichte in den Blick genommen werden. Dieser Eingriff werde nicht dadurch verfassungsgemäß, dass es anschließend heiße, die richterliche Unabhängigkeit sei zu wahren. Die Verunsicherung und Einschüchterung, die zwangsläufig von jeder Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Bereich der Justiz ausgehe, sei Eingriff genug.

Aus der Aufgabe des Untersuchungsausschusses, im öffentlichen Interesse stehende Sachverhalte zu untersuchen, folge das Verbot, durch die Unterstellung von Tatsachen oder die Einfügung von Wertungen auf den Untersuchungsauftrag einzuwirken. Nur bei einer neutralen und ergebnisoffenen Untersuchung sei gewährleistet, dass das Ergebnis der Aufklärung der Realität entspreche und der Öffentlichkeit als wirklichkeitsgerecht vermittelt werden könne. Eine politische Bewertung dürfe erst nach Abschluss der Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts geschehen. Dieser Grundsatz finde seine nähere Ausprägung in der Befangenheitsregelung des § 5 UAusschG sowie im Zurückhaltungsgebot des § 9 Abs. 5 UAusschG. Insoweit könne auf die zutreffenden Ausführungen in den Gutachten des Juristischen Dienstes und der vom Staatsministerium der Justiz beauftragten Sachverständigen verwiesen werden. Der Einsetzungsbeschluss unterstelle die Existenz krimineller Netzwerke. Er nehme damit vorweg, was erst zu untersuchen wäre, um dann gleich die Verantwortlichkeit der Staatsregierung zu prüfen. Dass sich der Beweisbeschluss ADS 17 um die Aufklärung von Tatsachen bemühe, vermöge die Mängel des Einsetzungsbeschlusses nicht zu heilen. Letztlich forme ein auf derartig unsicherer Tatsachengrundlage aufbauender Untersuchungsgegenstand das parlamentarische Untersuchungsrecht in missbräuchlicher Weise zu einem politischen Kampfinstrument um. Zwar sei das Untersuchungsrecht auch ein Instrument der Opposition in der politischen Auseinandersetzung mit der Regierung. Aber in erster Linie diene es dazu, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu vermitteln.

Aus der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung folge, dass eine uferlose, unkonturierte Ausforschung der Regierung nicht Ziel parlamentarischer Untersuchungen sein dürfe. Der Einsetzungsbeschluss vom 19. Juli 2007 trage aber teilweise die Züge einer solchen Untersuchung. So wendeten sich einzelne Themen allgemein gegen die Staatsregierung und ihre Mitglieder, obwohl nur einige Ressorts für die Aufdeckung und Verfolgung krimineller Handlungen verantwortlich zeichneten. Auch seien zahlreiche Untersuchungsaufträge so allgemein gefasst und auf einen so langen Zeitraum bezogen, dass von einer Aufklärung konkreter Vorgänge keine Rede mehr sein könne. Dies liege auf der Hand, soweit es um Untersuchungen bis zurück in die Zeit der Gründung des Freistaates gehen soll. Um eine reine Ausforschung handele es sich auch, wenn die Beratungen, Entscheidungen und Festlegungen der Staatsregierung und ihrer Mitglieder sowie deren Informationsaustausch untereinander zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Zudem stünden überwiegende Belange des Geheimnisschutzes im Sinne des Art. 54 Abs. 4 SächsVerf der Vorlage der angeforderten Akten entgegen. So umfasse etwa der Beweisbeschluss ADS 5 die Vorlage sämtlicher Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des Landesamtes für Verfassungsschutz, also auch eine namentliche Benennung sämtlicher Mitarbeiter. Damit müsste offengelegt werden, welche Personen in welchem Zeitraum extremistische Gruppierungen bearbeiteten. Eine Offenlegung der Identität von operativen Mitarbeitern gefährde aber deren zukünftige Einsetzbarkeit und eröffne die Möglichkeit, Quellen zu identifizieren. Hieraus folgten Gefährdungen für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes wie auch für Leib, Leben und Freiheit der betroffenen Personen.

Der Einsetzungsbeschluss vom 19. Juli 2007 sei nach alledem insgesamt als nichtig anzusehen. Denn eine Unterscheidung zwischen bloß anfechtbaren und nichtigen Akten, wie sie der Antragsteller anspreche, kenne das Verfassungsrecht nicht. Sie sei allein dem Verwaltungsrecht geläufig. Ebenso scheidet die Annahme einer Teilnichtigkeit aus. Der Einsetzungsbeschluss diene in seiner Gesamtheit der Aufklärung noch nicht abgeschlossener Vorgänge, weshalb er in Gänze unzulässig sei. Es möge zwar sein, dass einzelne der rund 80 Untersuchungsaufträge einen abgeschlossenen Vorgang betreffen und auch hinreichend bestimmt seien. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen einzelnen Untersuchungsaufträgen und dem Gesamtthema der Untersuchungen komme ihnen jedoch keine eigenständige Bedeutung zu. Der Hinweis des Antragstellers, das Parlament habe bei Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Pflicht, auf einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag hinzuwirken, helfe insoweit nicht weiter. Es gehe im vorliegenden Organstreitverfahren nicht darum, welche Pflichten der Landtag gehabt hätte.

Im Übrigen bleibe darauf hinzuweisen, dass die Beweisbeschlüsse des Antragstellers – unabhängig von der Verfassungsgemäßheit seiner Einsetzung – schon für sich mit der Verfassung nicht vereinbar seien. Sie verstießen gegen das Wertungsverbot. Der Beweisbeschluss ADS 21 sei außerdem zu unbestimmt.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Sächsischen Landtag gemäß § 19 Abs. 2 SächsVerfGHG von der Einleitung des Verfahren Kenntnis gegeben; er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Rechtsweg im Organstreitverfahren ist eröffnet; insbesondere handelt es sich bei der vorliegenden Streitigkeit um eine solche verfassungsrechtlicher Art.
 - a) Den Gegenstand eines Organstreitverfahrens kann nur die Verletzung solcher Rechte bilden, die dem Antragsteller aus einem Verfassungsrechtsverhältnis zum Antragsgegner erwachsen. Der Streitgegenstand wird also durch ein die Beteiligten umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis geprägt (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Februar 2008 – Vf. 73-I-07, st. Rspr.; vgl. Umbach in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. §§ 63, 64 Rn. 132). Hierfür genügt es nicht schon, dass alle Beteiligten Verfassungsorgane sind. Vielmehr muss der Streitgegenstand dem Verfassungsrecht zugehören, also gerade um verfassungsrechtliche Positionen gestritten werden.
 - b) Ein derart umschriebenes Verfassungsrechtsverhältnis liegt hier vor. Antragsteller wie Antragsgegnerin sind Träger verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten und streiten um verfassungsrechtliche Positionen aus Art. 54 SächsVerf. Den Gegenstand des Verfahrens bildet das in Art. 54 Abs. 4 SächsVerf garantierte Recht des Untersuchungsausschusses, die Vorlage von Akten zu verlangen. Zwar berühren die aufgeworfenen Fragen auch die Auslegung einfach-gesetzlicher Normen des Untersuchungsausschussrechts, insbesondere des § 14 UAusschG. Dies ändert aber nichts am verfassungsrechtlichen Charakter der Streitigkeit, zumal dem Begehren auf Vorlage der Akten allein die Verfassungswidrigkeit der Einsetzung des Antragstellers entgegengehalten wird. Der Schwerpunkt des Streitgegenstandes liegt damit im Verfassungsrecht (vgl. BVerfGE 113, 113 [122 f.]; StGH BW LVerfGE 13, 8 [20]).
2. Die Staatsregierung als Kollegialorgan ist der richtige Antragsgegner.
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf i.V.m. § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG ist der Antrag gegen denjenigen zu richten, dessen Handlung oder Unterlassung dem Antragsteller durch die Verfassung übertragene Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Februar 2008 – Vf. 73-I-07; st. Rspr.; vgl. BVerfGE 94, 351 [365 f.]). Bei Akten der ministeriellen Ebene bleibt zwischen dem

Verhalten der Staatsregierung als Kollegialorgan und dem einzelner Staatsminister zu differenzieren. Richtiger Antragsgegner ist allein derjenige, dem die zu beanstandende Regierungstätigkeit zugerechnet werden muss (vgl. Umbach, a.a.O., §§ 63, 64 Rn. 160 ff.).

- b) Eine Maßnahme der Antragsgegnerin als Kollegialorgan liegt hier vor. Zwar stammen sämtliche Schreiben, mit denen die Vorlage der angeforderten Akten abgelehnt wurde, von einzelnen Staatsministern, die grundsätzlich auch im Rahmen der ihnen zukommenden Ressortkompetenz hierüber hätten entscheiden können. Die Antragsgegnerin hat aber – nicht zuletzt durch ihr prozessuales Verhalten – deutlich gemacht, als Kollegialorgan die Vorlage der Akten zu verweigern. Der Antragsteller konnte sich deshalb in zulässiger Weise mit dem Antrag gegen sie wenden (vgl. BVerfGE 67, 100 [126 f.]).

II.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Es verletzt den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf, dass die Antragsgegnerin die Vorlage der Akten in ihrer Gesamtheit verweigert hat.

1. Zu Recht macht der Antragsteller seine Kompetenzen aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf im konkreten Fall gegenüber der Staatsregierung als Kollegialorgan geltend.

Art. 54 Abs. 4 SächsVerf bezeichnet die Staatsregierung als Verpflichtete der Aktenvorlage. Neben dem Wortlaut sprechen auch systematische und teleologische Argumente dafür, dass damit das Kollegialorgan gemeint ist. Art. 54 SächsVerf steht in systematischem Zusammenhang mit den Regelungen zum parlamentarischen Fragerecht nach Art. 51 Abs. 1 SächsVerf. Der Verfassungstext differenziert dort – entsprechend der Regelung in Art. 59 Abs. 2 SächsVerf – explizit zwischen der Staatsregierung als Kollegialorgan und ihren Mitgliedern. Das Fehlen einer solchen Differenzierung in Art. 54 Abs. 4 SächsVerf spricht gegen ein gleichlautendes Verständnis. Aus teleologischer Sicht weist die Bedeutung des verbürgten Anspruchs auf die Verpflichtung der Staatsregierung als Kollegialorgan. Da dem Untersuchungsausschuss im System der Gewaltenteilung eine gewichtige Funktion zukommt (nachfolgend unter 2. a), liegt es nahe, ihm als Verpflichteten die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen und damit die Bedeutung des Verfahrens zu betonen.

Ob Art. 54 Abs. 4 SächsVerf mit Blick hierauf generell die Staatsregierung als Kollegialorgan verpflichten will, mag hier allerdings dahinstehen. Soweit das Begehren eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Akten – wie im konkreten Fall – durch das Kollegialorgan verweigert wird, ist jedenfalls dieses Träger der Verpflichtung aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf. Es kann dann nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Staatsregierung daraufhin zu überprüfen,

ob möglicherweise auch ein einzelner Staatsminister im Rahmen seiner Ressortkompetenz über die Aktenvorlage hätte entscheiden können.

2. Die Verweigerung der Vorlage der angeforderten Akten in ihrer Gesamtheit durch die Antragsgegnerin lässt sich nicht auf verfassungsrechtliche Begrenzungen parlamentarischer Untersuchungen stützen. Zwar verletzt der Untersuchungsauftrag des Antragstellers in Teilen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Auf die Wirksamkeit seiner Einsetzung und der im Streit stehenden Beweisbeschlüsse bleibt dies aber ohne Auswirkungen.
 - a) Untersuchungsausschüsse gewähren dem Parlament die Möglichkeit, sich unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln diejenigen Informationen zu verschaffen, deren Kenntnis es zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet. Damit unterstützen sie einerseits die Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen, andererseits aber auch die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments. Das Organisationsprinzip der Gewaltenteilung (Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SächsVerf) ist nicht zuletzt durch die gegenseitige Kontrolle der Gewalten und die daraus resultierende Mäßigung der Staatsgewalt geprägt. Es erfordert wirksame Instrumente für die parlamentarische Kontrolle. Das Schwergewicht parlamentarischer Untersuchungen liegt naturgemäß auf der Tätigkeit von Regierung und Verwaltung. Insbesondere dienen sie der Aufklärung von Vorgängen, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen und auf Missstände hindeuten. Gerade die Untersuchung solcher Geschehnisse besitzt im Rahmen der Gewaltenteilung besondere Bedeutung (vgl. BVerfGE 49, 70 [85]; 67, 100 [130]; 105, 197 [222]; StGH BW LVerfGE 13, 8 [26]).

Art. 54 SächsVerf, insbesondere Absätze 2 bis 6, gibt deshalb dem Untersuchungsausschuss ein effektives Instrumentarium an die Hand (vgl. BVerfGE 77, 1 [48]; BVerwGE 109, 258 [264]). Die nähere Ausgestaltung – auch der Befugnisse des Untersuchungsausschusses – ist zwar einfachgesetzlicher Regelung überlassen (Art. 54 Abs. 6 SächsVerf). Bereits auf der Ebene des Verfassungsrechts wird aber in Art. 54 Abs. 4 SächsVerf die – einem entsprechenden Anforderungsrecht korrespondierende – Verpflichtung der Staatsregierung zur Vorlage von Akten verbürgt, welche nicht als bloße Form der separat geregelten Amtshilfe (Art. 54 Abs. 5 SächsVerf) konzipiert ist. Soweit die Vorlage von Akten der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden in Frage steht, geht es vielmehr um einen elementaren Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts. Diese Einordnung folgt aus dem systematischen Zusammenhang wie aus der Entstehungsgeschichte der Regelung. Aus systematischer Sicht bedürfte es der Gewährleistung des Absatzes 4 nicht, wenn es sich bei der Aktenvorlage um eine bloße Maßnahme der Amtshilfe handelte. Denn den auch diesen Aspekt umfassenden Anspruch des Untersuchungsausschusses garantierte dann schon Art. 54 Abs. 5 SächsVerf. Das Recht zur Anforderung von Akten wurde denn auch in der 7. Klausurtagung des Verfassungsausschusses unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Aktenvorlage ausdrücklich als Bestand-

teil des parlamentarischen Kontrollrechts bezeichnet (vgl. BVerfGE 67, 100 [128 f.]), in das Verfahren der Verfassungsgebung eingebracht (vgl. Schimpff/Rühmann, Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, S. 476). Begrenzungen und Modus der Vorlage von Akten müssen sich deshalb unmittelbar an der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Kontrollrechts ausrichten.

- b) Allerdings begegnen parlamentarische Untersuchungsmaßnahmen nicht nur den in Art. 54 Abs. 4 SächsVerf benannten Begrenzungen durch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, entgegenstehende gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Geheimschutzes. Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus (vgl. BVerfGE 67, 100 [142]; 77, 1 [40]). Mit den Beweiserhebungsrechten ist ihnen ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das Eingriffe in Rechtspositionen Dritter ermöglicht. Schon auf der Stufe ihrer Einsetzung ergeben sich deshalb aus dem Rechtsstaats-, Gewaltenteilungs- und Bundesstaatsprinzip weitere verfassungsrechtliche Schranken. In einem Organstreitverfahren um die Rechte nach Art. 54 Abs. 4 SächsVerf obliegt dem Verfassungsgerichtshof insoweit eine umfassende Kontrolle, da dem Untersuchungsausschuss die Befugnis zur Beweiserhebung – einschließlich des Anspruchs auf Aktenvorlage – nur bei verfassungsgemäßer Einsetzung zukommt (vgl. auch BVerfGE 77, 1 [39]; Umbach in: Umbach/Clemens, Grundgesetz – Mitarbeiterkommentar, 2002, Art. 44 Rn. 108).
- c) Der Untersuchungsausschuss ist wirksam eingesetzt worden.

aa) Die parlamentarische Untersuchung der im Mai 2007 in den Medien erhobenen Vorwürfe liegt im öffentlichen Interesse.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erfordert ein öffentliches Interesse (vgl. BVerfGE 77, 1 [44]; Achterberg/Schulte in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl., Art. 44 Abs. 1 Rn. 24 ff.; siehe auch § 1 Abs. 1 UAusschG). Besondere Bedeutung kommt dem Merkmal allerdings nur bei Untersuchungen im Bereich der Privatsphäre zu. Handelt es sich hingegen – wie im vorliegenden Fall – um eine Missstandsenquête, also um die Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden, auf Missstände hindeutenden Vorgängen (BVerfGE 49, 70 [85]), ist das öffentliche Interesse regelmäßig indiziert (vgl. BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1129 f.]).

Hier ist es ohne weiteres gegeben. Der Verdacht einer Verstrickung staatlicher Stellen in die Organisierte Kriminalität wie auch der mangelhaften Aufklärung der Verdachtsfälle durch die Staatsregierung besitzt einen evidenten Gemeinwohlbezug. Es geht mit der vorliegenden Missstandsenquête um die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens und das Vertrauen des Bürgers in den Staat und dessen Institutionen. Dass die erhobenen Vorwürfe im Moment der Einsetzung des Antragstellers bereits Gegenstand verschiedener Ermittlungs- und Disziplinarverfahren waren, berührt das öffentliche Interesse nicht (siehe auch Art. 54 Abs. 7 SächsVerf).

bb) Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses widerspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot.

(1) Art. 54 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verpflichtet den Landtag, im Einsetzungsbeschluss den Untersuchungsgegenstand festzulegen. Er muss also hinreichend bestimmt sein (vgl. Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Abs. 1 Rn. 30 ff.; für Bestimmtheit des Einsetzungsantrags: StGH BW ESVGH 27, 1 [5 ff.]; siehe auch § 3 Abs. 1 UAusschG).

(a) Der Untersuchungsausschuss wird als Organ des Parlaments tätig, das verantwortlicher Träger des Untersuchungsrechts ist. Er nimmt eine originär dem Parlament zustehende Kompetenz wahr (vgl. BVerfGE 77, 1 [40 f.]; StGH BW LVerfGE 13, 8 [26]; BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1130]). Der Einsetzungsbeschluss legitimiert den Untersuchungsausschuss zur Wahrnehmung dieser Kompetenz. Das Erfordernis der bestimmten Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes dient insoweit gleichermaßen dem Schutz des Untersuchungsausschusses selbst wie auch des Parlaments als Gesamtheit. Der Untersuchungsausschuss vermag auf ein klares Arbeitsprogramm zu verweisen, dessen Berechtigung durch andere Verfassungsorgane oder eine parlamentarische Mehrheit nicht streitig gemacht werden kann. Das Parlament als Ganzes wird hingegen nicht durch uferlose, seinen Interessen widersprechende Aufklärungsmaßnahmen eines Untersuchungsausschusses überrascht.

Neben dem Wortlaut des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf folgt das Bestimmtheitsgebot auch aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. H. H. Klein in: Maunz/Dürig, Stand Juni 2007, Art. 44 Rn. 83 ff.; StGH BW ESVGH 27, 1 [6]; BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1130]).

(b) Das notwendige Maß an Bestimmtheit bleibt anhand der jeweils im Streit stehenden Verfassungsrechtsverhältnisse zu bestimmen, wobei im konkreten Fall das Verhältnis zwischen Parlament, Antragsteller und Antragsgegnerin im Vordergrund steht. Geht es um eine Missstandsenquete, bedarf die Situation des Landtags im Moment der Einsetzung des Untersuchungsausschusses besonderer Berücksichtigung. Regelmäßig wird er in diesem Zeitpunkt eine noch sehr lückenhafte Tatsachengrundlage vorfinden, um deren Ermittlung es gerade gehen soll. Deshalb muss es dem Parlament unbenommen bleiben, den Untersuchungsgegenstand umfassender zu formulieren (vgl. StGH BW ESVGH 27, 1 [9]; BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1131]; BbgVerfGH LVerfGE 14, 179 [188]; LVfG-LSA LVerfGE 15, 353 [358]).

Abstriche an der inhaltlichen Klarheit dürfen damit allerdings nicht einhergehen. Die sprachliche Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes muss so genau sein, dass sich die thematischen Begrenzungen mit den Mitteln der Auslegung eindeutig ausmachen lassen (vgl. HessStGH ESVGH 17, 1 [17]; 22, 136 [140]; LVfG-LSA LVerfGE 15, 353 [358]). Die Verwendung wertungsoffener Begriffe bei der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes ist deshalb nur insoweit unschädlich, als diese bereits auf

andere Weise hinreichend abgegrenzt sind (vgl. zum Missstands begriff StGH BW ESVGH 27, 1 [9 f., 10]). Nur dann erscheint gesichert, dass das Ziel der Publizität des Untersuchungsauftrags erreicht wird.

(c) Bei der Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes darf dem Untersuchungsausschuss weder ein Ermessensspielraum noch eine Einschätzungsprärogative eingeräumt werden. Beides geriete in Konflikt mit dem Ziel, gegenüber dem Landtag und den von der Untersuchung Betroffenen den Umfang des Untersuchungsthemas unzweideutig herauszustellen. Daraus folgt zugleich, dass die inhaltliche Klarheit des Einsetzungsbeschlusses der uneingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Soweit das Bundesverfassungsgericht von einem Wertungsrahmen bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags spricht (BVerfGE 105, 197 [226]), steht dies nicht im Widerspruch hierzu. Diese Wendung findet sich im Zusammenhang mit Maßnahmen der Beweiserhebung und betrifft allein die Frage, mit welchen konkreten Beweismitteln welchen einzelnen nach dem Urteil des Untersuchungsausschusses vorrangigen Fragestellungen nachgegangen werden soll (vgl. BVerfGE 77, 1 [60]; StGH BW LVerfGE 13, 8 [28]). Den Ausgangspunkt für diese Überlegungen bildete ersichtlich ein hinreichend bestimmter Untersuchungsauftrag, in dessen Ausfüllung lediglich verschiedene Maßnahmen der Beweiserhebung sachgerecht erschienen.

(2) Gemessen hieran begegnet der Beschluss des Landtages vom 19. Juli 2007 über die Einsetzung des Antragstellers keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Den Vorwurf mangelnder inhaltlicher Klarheit des Einsetzungsbeschlusses stützt die Antragsgegnerin zunächst auf die Verwendung des Begriffs der kriminellen und korruptiven Netzwerke. Dass es sich aus ihrer Sicht um keinen Rechtsbegriff handelt (vgl. hierzu Axer, DVBl. 2007, 1152 [1154 f.]), steht der Bestimmtheit nicht entgegen. Denn eine Pflicht, den Untersuchungsgegenstand ausschließlich mit Rechtsbegriffen zu umschreiben, lässt sich dem Bestimmtheitsgebot nicht entnehmen.

Für die Bestimmtheit allein maßgebend ist die Eignung der verwendeten Begriffe, den Untersuchungsgegenstand in einer Weise zu umschreiben, dass sich jedenfalls anhand einer Auslegung ein eindeutiges Ergebnis gewinnen lässt. Dem kommt die Wendung von den kriminellen und korruptiven Netzwerken nach. Der Begriff des Netzwerks hat auf ganz verschiedenen Gebieten in die Alltagssprache Eingang gefunden. So unterschiedlich auch der Kontext ist, in dem er verwandt wird, meint er doch immer ein gezieltes Zusammenwirken autonomer Akteure, die sich nach bestimmten Prinzipien ordnen, untereinander kommunizieren und zumindest teilweise deckungsgleiche Interessen verfolgen. Stellt man dem so verstandenen Begriff die beschreibenden Eigenschaften des Kriminellen und Korruptiven hinzu, verleiht ihm der Blick auf die Zielrichtung der handelnden Akteure sein spezifisches Gepräge. Soweit danach überhaupt noch Zweifel am Untersuchungsgegenstand bestehen können, lässt sich im konkreten Fall eine klare und eindeutige Vorstellung vom Begriffsinhalt jedenfalls aus dem Um-

stand gewinnen, dass den Hintergrund für die Einsetzung des Antragstellers eine ganz aktuelle und in Bezug genommene Berichterstattung in den Medien bildete.

Auch eine Wertungsoffenheit, die zur Unbestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses führte, lässt sich insoweit nicht erkennen. Weder die einzelnen Begriffselemente noch ihre Kombination öffnen Raum für mehrere zulässige Interpretationen. Angesprochen sind in eindeutiger Weise allein solche Netzwerke, die Straftaten als Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einsetzen.

Der hinreichenden Bestimmtheit steht auch nicht die verschiedentlich benutzte Formulierung von den „medial reflektierten“ oder den „in der Medienberichterstattung bekannt gewordenen“ Vorwürfen entgegen. Sie enthält zwar für sich keine Eingrenzung dahin, um welche konkreten Medienberichte aus welchem Zeitraum es gehen soll. Das Untersuchungsthema wird hierdurch aber nicht für beliebige oder gar erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses auftauchende Vorwürfe geöffnet. Die Fragenkataloge unter I. und V. des Einsetzungsbeschlusses vom 19. Juli 2007 benennen vielmehr abschließend und hinreichend bestimmt die in Rede stehenden Sachverhalte und die auf sie abzielende Berichterstattung in den Printmedien im Mai 2007. Für einen Willen des Antragstellers, nach seiner Einsetzung erstmals bekannt werdende Vorwürfe ebenfalls in die Untersuchungen einzubeziehen, wird nichts ersichtlich (vgl. für eine ähnliche Konstellation: LVfG-LSA LVerfGE 15, 353 [358]).

Auf die inhaltliche Klarheit jeglicher einzelnen Frage in den Fragenkatalogen des Einsetzungsbeschlusses kommt es für die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung des Antragstellers nicht an.

Dem Einsetzungsbeschluss wird verschiedentlich – insbesondere auch in den vom Staatsministerium der Justiz eingeholten Rechtsgutachten – entgegengehalten, einzelne Fragen seien in ihren Formulierungen unverständlich oder sprachlich ungenau, ohne dass die hieraus resultierenden Folgen deutlich würden. Die Verfassungswidrigkeit der Einsetzung begründete dieser Umstand jedenfalls nicht. Ein derartiger Schluss würde die Struktur des streitgegenständlichen Einsetzungsbeschlusses grundlegend verkennen.

Der Einsetzungsbeschluss zeichnet sich durch eine kaskadenartige Detaillierung des Untersuchungsthemas aus. Er enthält auf der ersten Stufe eine Beschreibung von acht Themenkreisen, die den eigentlichen Untersuchungsgegenstand verbindlich umgrenzen. Diese Funktion bringt nicht zuletzt der Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses zum Ausdruck, der die Themenkreise mit der Wendung einführt: „Gegenstand der Untersuchungen... sollen... sein“. Die folgenden fünf Fragenkataloge haben demgegenüber nur noch erläuternde Funktion. Sie enthalten überwiegend detaillierte Fragen zu einzelnen Tatsachen, die sich sämtlich innerhalb des mit den Themenkreisen abgesteckten Untersuchungsrahmens bewegen. Im Grunde nehmen sie die konkreten Fragestellungen für die im Nachgang zu treffenden Beweisbeschlüsse vorweg. Das zeigt auch die bisherige Praxis des Antragstellers, der in seinen Beweisbeschlüssen die

Beweisthemen nicht oder nur sehr abstrakt umschreibt. Den Fragenkatalogen kommt damit nicht die Aufgabe zu, den Untersuchungsgegenstand zu bestimmen. Sie besitzen vielmehr den Charakter eines Arbeitsprogramms für die Beweiserhebung. Ein anderes Verständnis würde auch zu dem überraschenden Ergebnis führen, dass sich während des Untersuchungsverfahrens ergebenden, in den Katalogen nicht formulierten Fragestellungen selbst dann nicht nachgegangen werden könnte, wenn sie sich innerhalb der acht Themenkreise bewegten.

Haben die Fragenkataloge aber keine Begrenzungsfunktion, bleibt die Unbestimmtheit einzelner Fragen auf die inhaltliche Klarheit des Einsetzungsbeschlusses ohne Auswirkungen. Soweit sich auch aus dem Kontext der Themenkreise und weiteren Fragen kein bestimmter Inhalt gewinnen lässt, können die betroffenen Fragen lediglich die ihnen zugeordnete Funktion einer Lenkung der Beweiserhebung nicht erfüllen. Die thematischen Grenzen zulässiger Untersuchungsmaßnahmen bleiben mithin allein anhand der Themenkreise zu bestimmen.

Kommt es damit lediglich auf die inhaltliche Klarheit der im Einsetzungsbeschluss formulierten acht Themenkreise an, bestehen an der hinreichenden Bestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses keine Bedenken.

cc) Die Verfassungswidrigkeit der Einsetzung des Antragstellers folgt nicht aus einer mangelnden Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes.

(1) Neben das Bestimmtheitsgebot tritt als weitere verfassungsrechtliche Schranke für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen das Erfordernis, den Untersuchungsgegenstand inhaltlich zu begrenzen.

(a) Parlamentarische Untersuchungen begegnen zeitlichen Grenzen, die es bei der Festsetzung des Untersuchungsgegenstandes zu beachten gilt. Das Prinzip der Diskontinuität beansprucht auch für Untersuchungsausschüsse Geltung; ihre Existenz endet also mit Ablauf der Legislaturperiode (BVerfGE 49, 70 [86]; BVerwGE 109, 258 [263]). Dieser Umstand führt zwar nicht zu dem Erfordernis, den Untersuchungsgegenstand so zu fassen, dass er innerhalb der Legislaturperiode vollständig abgearbeitet werden kann. Dem stünde schon die Bedeutung des Instruments im Verfassungsleben entgegen, weil es anderenfalls mit fortdauernder Legislaturperiode immer mehr entwertet würde. Allerdings muss der Untersuchungsgegenstand grundsätzlich in begrenzter Zeit mit vorhersehbarem Aufwand behandelt werden können (StGH BW ESVGH 27, 1 [9]). Regelmäßig genügt es, wenn in zeitlicher Hinsicht jedenfalls noch Teilergebnisse zu erwarten sind (vgl. BVerwGE 109, 258 [263]; BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1131]; StGH BW ESVGH 27, 1 [13]). Dem widersprechen Einsetzungsbeschlüsse, die jegliche zeitliche und personale Einschränkung vermissen lassen (vgl. StGH BW ESVGH 27, 1 [11]; BayVerfGH DVBl. 1994, 1126 [1131]). Bei breiter angelegten Untersuchungsgegenständen muss jedenfalls ein klar umrissenes Arbeitsprogramm existieren (vgl. Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44

Abs. 1 Rn. 33). Anderenfalls bliebe es dem Untersuchungsausschuss überlassen, sich in der ihm noch zur Verfügung stehenden Zeit willkürlich vereinzelt Sachverhaltsausschnitten zuzuwenden. Ein solches selektives Abarbeiten des Untersuchungsauftrages stünde aber sowohl zur Funktion des Untersuchungsverfahrens, dem Parlament zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine tragfähige Tatsachengrundlage zu schaffen (vgl. BVerfGE 49, 70 [85]; 77, 1 [43]; StGH BW ESUGH 27, 1 [9]), wie auch zur Stellung des Parlaments als Träger des Untersuchungsrechts in Widerspruch.

(b) Im Unterschied zur Bestimmtheit unterliegt die Begrenztheit des Untersuchungsgegenstandes lediglich einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Wegen der prognostischen Elemente der Entscheidung und der unsicheren Tatsachengrundlage muss dem Landtag insoweit ein Spielraum zugestanden werden, der mit einer Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf Fälle einer offensichtlich missbräuchlichen Inanspruchnahme des Untersuchungsrechts einhergeht. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn die zeitlichen Zusammenhänge jegliche Gewinnung von Erkenntnissen durch den Untersuchungsausschuss von vornherein ausschließen, seine Einsetzung mithin lediglich eine Missbilligung des politischen Gegners zum Ausdruck bringen soll.

(2) Der Einsetzungsbeschluss vom 19. Juli 2007 verstößt hieran gemessen nicht gegen das Gebot der Begrenztheit.

Dem Antragsteller geht es zwar um vielfältige Formen und Inhalte exekutiver Tätigkeit. Zudem sollen mehrere Staatsministerien und deren nachgeordnete Behörden in ihrer Tätigkeit betrachtet werden, wobei die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als thematische Klammer fungiert. Die erforderliche Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes gewährleistet der Einsetzungsbeschluss dennoch. Trotz der langen Zeiträume und der Vielzahl behördlicher Vorgänge, die den Untersuchungsrahmen bilden sollen, lässt er insbesondere mit den Fragenkatalogen ein hinreichend konkretes Arbeitsprogramm erkennen. Diese mögen zwar für die historische Reihenfolge der Abarbeitung des Untersuchungsthemas keine Verbindlichkeit beanspruchen. Die wesentlichen Geschehensabläufe und die daraus resultierenden Fragestellungen werden aber doch umrissen und können damit als Gerüst für den Gang der Untersuchungen dienen. Im Moment der Einsetzung des Antragstellers war damit – gerade auch mit Blick auf die ihm innerhalb der Legislaturperiode verbleibende Zeit – zu erwarten, dass er zumindest zu Teilergebnissen würde gelangen können. Die dahin gehende Einschätzung des Landtages begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mögliche Verzögerungen der Untersuchung durch die streitgegenständliche Verweigerung der Aktenherausgabe bleiben auf die Frage der Begrenztheit des Einsetzungsbeschlusses ohne Einfluss. Denn sie ist allein am Sachstand im Moment der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu beurteilen.

dd) Die Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes im Einsetzungsbeschluss vom 19. Juli 2007 enthält keine unzulässig vorweggenommenen Feststellungen oder Wertungen.

(1) Aus der hergebrachten Funktion des Untersuchungsausschusses, dem Parlament Informationen zu verschaffen, folgt ein Verbot vorweggenommener Feststellungen und Wertungen in Bezug auf den zu untersuchenden Sachverhalt. Die Verschiebung der Bedeutung parlamentarischer Untersuchungen hin zum Instrument der politischen Auseinandersetzung führt zu keiner Relativierung dieses Verbots. Die Grenze unzulässiger Antezipation ist dort erreicht, wo die konkrete Fassung des Einsetzungsbeschlusses die Untersuchungen von vornherein auf ein bestimmtes Ergebnis festlegt oder eine Beschränkung der Tätigkeit auf Ausschnitte der in Frage stehenden Lebenssachverhalte zu einer verzerrten Wahrnehmung der Tatsachen führen muss (vgl. BVerfGE 49, 70 [87 f.]; StGH BW, Urteil vom 26. Juli 2007 – GR 2/07 – Entscheidungsumdruck S. 32 ff.).

(2) Ein derartiger Verstoß des Einsetzungsbeschlusses ist nicht ersichtlich.

(a) Zwar mag die eine oder andere Formulierung des Einsetzungsbeschlusses – insbesondere in den Fragenkatalogen – isoliert betrachtet den Eindruck erwecken, die in den Medien erhobenen Vorwürfe würden als zutreffend unterstellt. Allerdings machen sowohl der Titel des Untersuchungsausschusses wie auch die den Untersuchungsgegenstand umreißenen acht Themenkreise deutlich, dass weder die Existenz der näher beschriebenen Netzwerke noch die Verantwortung der Antragsgegnerin für eine unzureichende Aufklärung von Straftaten als gegeben galten. Deutlich wird dies am verschiedentlichen Einschub des Wortes „etwaige“, auch am Verweis auf die Erkenntnisse und Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz, aus denen sich „Vorwürfe“ ergäben. Das Bemühen der Einsetzungsminderheit um die Beachtung des Antezipationsverbotes belegt nicht zuletzt der Änderungsantrag der Abgeordneten der Linksfraktion.PDS, der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. Juli 2007 (Drs. 4/9422), der letztlich zum Einsetzungsbeschluss führte. Als heikel angesehene Formulierungen des ursprünglichen Antrags, wie etwa diejenige des Themenkreises Spiegelstrich 3, wonach es um die „offenkundig unzureichend wirksame Aufklärung und Verfolgung“ der Straftaten gehe, wurden hier überarbeitet.

(b) Soweit die Antragsgegnerin von einer prinzipiellen Dreistufigkeit des Untersuchungsgegenstandes ausgeht und die Frage nach der tatsächlichen Existenz krimineller Netzwerke als vorgreiflich und damit im Moment der Einsetzung des Antragstellers allein zulässig ansieht, verkennt sie die Zielrichtung der Untersuchungen. Die Themenkreise und Fragenkataloge haben die Existenz solcher Netzwerke nicht zur Voraussetzung. Das öffentliche Interesse an den Untersuchungen richtet sich nicht nur auf deren mögliches Vorhandensein, sondern auch auf die gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe mangelhafter Aufdeckung und Verfolgung insoweit gegebener Verdachtsmomente. Diese Vorwürfe können sich durchaus auch dann als berechtigt

erweisen, wenn sich die Verdachtsmomente hinsichtlich der Netzwerke zerschlagen. Die Rechtfertigung der Untersuchungen und ihre Fragestellungen gründen mithin nicht auf einer vorweggenommenen Wertung des Sachverhaltes.

ee) Der Untersuchungsgegenstand greift nicht in unzulässiger Weise in den Bereich der Judikative ein.

(1) Eine unzulässige Einwirkung auf die Justiz durch die Anforderung von Geschäftsverteilungsplänen liegt nicht vor.

(a) Parlamentarische Untersuchungen dürfen sich auch auf den Bereich der Judikative erstrecken. Allerdings ergeben sich insoweit aus dem 6. Abschnitt der Verfassung des Freistaates Sachsen besondere Begrenzungen. Insbesondere bleibt von den Untersuchungen der durch Art. 77 Abs. 2 SächsVerf geschützte Bereich der richterlichen Unabhängigkeit auszunehmen. Die rechtsprechende Tätigkeit selbst ist mithin einer parlamentarischen Untersuchung grundsätzlich entzogen (vgl. Klein, a.a.O., Art. 44 Rn. 166; Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Abs. 1 Rn. 14 ff.). Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt für deren Ergebnisse. Soweit eine Beeinflussung künftiger richterlicher Tätigkeit weder intendiert noch objektiv zu befürchten ist, können jedenfalls Inhalt und äußere Umstände, unter denen eine in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit gehörende Entscheidung zustande gekommen ist, zulässiger Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen sein (vgl. Klein, a.a.O., Art. 44 Rn. 166; Scholz, AöR 105 [1980], 564 [597]).

(b) Der Untersuchungsgegenstand wahrt die so beschriebenen Grenzen.

Augenscheinlich in den Bereich der Justiz weist die Frage Nr. II.11. des Einsetzungsbeschlusses, die sich mit Änderungen der Geschäftsverteilungspläne von Gerichten befasst. Bei der Regelung der Geschäftsverteilung handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung der Richter, die der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt (vgl. BVerwGE 50, 11 [16]; BGHZ 46, 147 [149]).

Eine Einflussnahme der parlamentarischen Untersuchung auf künftige richterliche Entscheidungen zur Geschäftsverteilung ist aber weder intendiert noch objektiv zu befürchten. Die fraglichen Beschlüsse der Gerichtspräsidien sind das Ergebnis länger zurückliegender Vorgänge, die sich durch spezifische Gegebenheiten der Personalausstattung und Verfahrensbelastung auszeichnen. Allgemein gültige Wertungen des Antragstellers, die zukünftige Entscheidungen beeinflussen könnten, sind daher kaum zu erwarten. Das Wissen um die Existenz der fraglichen Präsidiumsbeschlüsse stellt darüber hinaus nicht das primäre Ziel der Untersuchungen dar. Vielmehr geht es lediglich um die Feststellung jener Tatsachen, deren vermeintlich unzureichende Verarbeitung durch die Exekutive den Anlass der Missstandsenquête bildet. Unabhängig hiervon bleibt das Interesse an den Geschäftsverteilungsplänen vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Vorwurf einer gezielten Manipulation der Zuständigkeiten durch nachträgli-

che Änderungen der Geschäftsverteilungspläne im Raum steht. Insoweit schiede eine Berufung auf den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit aber ohnehin aus, weil sich das vorgeworfene Verhalten selbst außerhalb der verfassungsrechtlichen Gewährleistung bewegte. Da in dieser Konstellation insbesondere die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Betracht kam, besteht auch ein hinreichender Anknüpfungspunkt für die Einforderung politischer Verantwortung der Exekutive.

(2) Soweit die Antragsgegnerin einen unzulässigen Eingriff in die Justiz mit dem Hinweis auf die Fragen III.13., 20., 22. und 24. zu belegen sucht, wird eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit nicht deutlich. Inhaltlich befassen sich diese Fragen ausnahmslos mit dem Zeitpunkt der Weitergabe von bestimmten Informationen und Aktenbeständen zur organisierten Kriminalität an oder durch Gerichte. Ein unmittelbarer Bezug zum geschützten Bereich rechtsprechender Tätigkeit ergibt sich hieraus nicht ohne weiteres; sollte in einem Einzelfall die Kundgabe derartiger Informationen die richterliche Unabhängigkeit tatsächlich gefährden, wären allerdings die verfassungsrechtlichen Grenzen der Ausübung des Untersuchungsrechts erreicht. Auf die Verfassungsgemäßheit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses würde sich dies aber nicht auswirken.

(3) Der Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses steht eine mögliche Parallelität mit Strafverfahren, die ebenfalls der Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe dienen, nicht entgegen.

Das Verfassungsrecht gibt kein Rangverhältnis zwischen den einzelnen Verfahrensarten vor. Ihnen kommen ganz unterschiedliche Funktionen zu: Während der Untersuchungsausschuss politische Verantwortung einfordert, geht es im Strafverfahren um die Feststellung strafbaren Verhaltens. Treten trotz dieser unterschiedlichen Zielsetzungen im Einzelfall Konflikte auf, bietet die für den Untersuchungsausschuss wie für Justizorgane geltende Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme hinreichende Lösungsmöglichkeiten (vgl. Klein, a.a.O., Art. 44 Rn. 155; Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Abs. 1 Rn. 14 ff.). Unabhängig hiervon führte ein prinzipieller Vorrang der Strafverfahren wegen des für Untersuchungsausschüsse geltenden Diskontinuitätsprinzips zu einer nicht hinnehmbaren Entwertung des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Von der grundsätzlich möglichen Parallelität parlamentarischer Untersuchungen und gerichtlicher Verfahren ist offenbar auch der Verfassungsgeber ausgegangen (vgl. Art. 54 Abs. 7 SächsVerf).

ff) Der Untersuchungsgegenstand verletzt allerdings in Teilen das Gewaltenteilungsprinzip. Das führt jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses in seiner Gesamtheit.

(1) Der in Konkretisierung des Gewaltenteilungsprinzips in Art. 54 Abs. 4 SächsVerf normierte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird durch Teile des Untersuchungsauftrags verletzt.

(a) Dem Gewaltenteilungsprinzip kommt als Grund und Grenze parlamentarischer Untersuchungen eine Doppelfunktion zu. Einerseits besitzen Untersuchungsausschüsse im gewaltenteiligen System eine wichtige Kontrollfunktion, vornehmlich gegenüber der in ihrer Legitimation vom Parlament abhängigen Exekutive. Andererseits setzt die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt (Art. 54 Abs. 4 SächsVerf). Ihm ist insbesondere der Prozess der Willensbildung innerhalb der Regierung zuzuordnen, die sich vornehmlich in ressortinternen und -übergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht. Damit fallen sowohl die Erörterungen im Kabinett wie auch Maßnahmen zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen in den geschützten Kernbereich (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214]). Parlamentarische Untersuchungen, die zu einem Mitregieren Dritter bei solchen Entscheidungen führen können, die in die alleinige Kompetenz der Regierung fallen, müssen folglich ausgeschlossen sein.

Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich deshalb grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge (vgl. BVerfGE 110, 199 [214 f.]). Allerdings erschöpft sich der Grundsatz der ex-post-Kontrolle nicht in der Verhinderung von Eingriffen in laufende Prozesse der Entscheidungsfindung. Er setzt darüber hinaus auch dem nachträglichen Zugriff auf Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen Grenzen. Zwar besitzt die Regierung nach Abschluss der Entscheidungsfindung nur noch eine geringere Schutzbedürftigkeit. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen das Interesse der Regierung an einer Geheimhaltung von Gang und Rahmenbedingungen der Entscheidungsfindung das öffentliche Interesse an einer parlamentarischen Untersuchung überwiegen (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [215 f.]).

(b) Der Untersuchungsgegenstand wahrt diese Begrenzungen nicht vollständig.

(aa) Soweit die Themenkreise Spiegelstrich 5, 7 und 8 des Einsetzungsbeschlusses Maßnahmen der Antragsgegnerin zum Gegenstand der Untersuchung machen, die in Reaktion auf die Berichterstattung in den Medien Anfang Mai 2007 eingeleitet wurden, liegt eine Verletzung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung vor.

Die in diesen Themenkreisen angesprochenen Maßnahmen der Antragsgegnerin konnten zwangsläufig erst mit der Veröffentlichung der Vorwürfe im Mai 2007 ihren Ausgang nehmen und waren folglich im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zum Großteil noch nicht abgeschlossen. Die Antragsgegnerin weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Vielzahl eingeleiteter Verfahren verschiedener Behörden hin. Die von ihr benannten Prüfvorgänge sowie Disziplinar- und Ermittlungsverfahren dienten gerade dazu, Erkenntnisse zu Versäumnissen beim Umgang mit Erscheinungen der Organisierten Kriminalität zu gewinnen und die Antragsgegnerin so

in die Lage zu versetzen, etwaigen Unzulänglichkeiten abzuhelpfen. Welche Informationsdefizite seinerzeit innerhalb der Staatsregierung schon hinsichtlich der tatsächlichen Existenz krimineller Netzwerke und des Umfangs ihrer Betätigung bestanden, belegen nicht zuletzt die in der Landtagssitzung vom 5. Juni 2007 geäußerten Einschätzungen des Staatsministers des Innern, die er Anfang August 2007 in den Medien relativierte.

Eine abschließende Beratung und Entscheidung von Strategien und Konsequenzen im Umgang mit der Organisierten Kriminalität, wie sie insbesondere den Gegenstand des Themenkreises Spiegelstrich 8 bilden sollen, konnte man von der Antragsgegnerin mithin nicht erwarten, solange jedenfalls ein Großteil der Verfahren noch lief. Parlamentarische Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt müssten deshalb zwangsläufig zu einem Hineinregieren des Landtags in laufende Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der Antragsgegnerin führen.

Nichts anderes gilt für Krisenmanagement und Informationspolitik der Antragsgegnerin, wie sie die Themenkreise Spiegelstrich 5 und 7 aufklären wollen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin im Zeitpunkt der Einsetzung des Antragstellers auf diesen Feldern über abgeschlossene und nach außen vollständig umgesetzte Konzepte verfügte. Vielmehr musste ihr Handeln durch den Fortschritt und die Ergebnisse der eingeleiteten Verfahren geprägt sein und wird deshalb frühestens mit deren Abschluss selbst ein Ende finden. Mit der Vorlage von Abschlussberichten in den einzelnen Verfahren entsteht für sie jeweils die Notwendigkeit, das weitere Vorgehen abzustimmen sowie Modus und Umfang der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die gewonnenen Ergebnisse festzulegen.

Die Bestimmung des Stichtages 27. Juni 2007 im Einsetzungsbeschluss ist insoweit ungeeignet, den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu gewährleisten. Der Antragsteller ist zwar mit ihm darauf festgelegt, keine nach diesem Tage liegenden Geschehnisse zu untersuchen. Maßnahmen der Antragsgegnerin bis zum 27. Juni 2007 müssen aber nicht zwangsläufig Teil abgeschlossener Entscheidungsprozesse gewesen sein. Vielmehr stellt sich die Situation nach dem oben Dargelegten so dar, dass der Stichtag die in den Themenkreisen Spiegelstrich 5, 7 und 8 hinterfragten – unteilbaren – Handlungsstränge zerschneidet.

Schließlich lassen weder der Einsetzungsbeschluss noch die sonstigen Umstände bestimmte Teilaspekte der drei Themenkreise erkennen, die Ergebnis bis zum 27. Juni 2007 abgeschlossener und damit einer Untersuchung zugänglicher Entscheidungsprozesse waren. Zwar mag die Antragsgegnerin mit Blick auf den Zeitraum vom Aufkommen der Vorwürfe in den Medien bis zum Stichtag durchaus einzelne Handlungsfelder einer abschließenden Entscheidung zugeführt haben. Da diese aber nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind, müsste letztlich die parlamentarische Untersuchung in einem ersten Schritt etwaige Teilaspekte identifizieren. Damit drohte aber zugleich eine unzulässige Einflussnahme auf andere, noch nicht abgeschlossene Ausschnitte

des thematischen Zusammenhangs. Insbesondere ließe sich eine mögliche Beeinflussung des Zeitpunktes, zu dem Entscheidungen gefasst werden sollen, nicht von der Hand weisen. Die Antragsgegnerin soll aber gerade hierin autonom sein (vgl. BVerfGE 110, 199 [215]).

(bb) Die Themenkreise Spiegelstrich 1 bis 4 sowie 6 des Einsetzungsbeschlusses begegnen hingegen keinen Bedenken.

Bei den insoweit in Rede stehenden Vorgängen handelt es sich um abgeschlossene Lebenssachverhalte, die grundsätzlich einer parlamentarischen Untersuchung zugänglich sind. Dem Antragsteller geht es um in der Vergangenheit liegende mögliche Erscheinungsformen und Defizite bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die bis zum Aufkommen der Vorwürfe in der Presse getroffenen Entscheidungen zur Organisation, Zuständigkeit und Kooperation der Behörden im Kampf gegen die organisierte Kriminalität stellen abgeschlossene Geschehnisse dar. Dem Antragsteller geht es erkennbar auch nicht um die Beeinflussung zukünftig anstehender Entscheidungen in diesem Bereich. Er will vielmehr retrospektiv die bisherigen Bemühungen der Antragsgegnerin beleuchten.

Der Hinweis der Antragsgegnerin auf noch ausstehende Entscheidungen zum Umgang mit der Organisierten Kriminalität führt zu keiner anderen Einschätzung. Komplexe Vorgänge wie die Verbrechensbekämpfung besitzen schon ihrer Natur nach keinen Endpunkt, mit dem jeglicher Entscheidungsprozess der Exekutive seinen Abschluss fände. Sie zeichnen sich stattdessen durch eine kontinuierliche Begleitung und gegebenenfalls Einwirkung seitens der Regierung aus. Im Stadium der Vorbereitung befindliche Entscheidungen sind derartigen Staatsfunktionen geradezu immanent und können mithin nicht ohne weiteres parlamentarische Untersuchungen sperren. Begrenzende Wirkungen entfalten Art. 54 Abs. 4 SächsVerf und der Grundsatz der Gewaltenteilung allenfalls dann, wenn die Untersuchungen sich gerade gegen konkret anstehende bestimmte Entscheidungen richten sollen. Hierfür ist allerdings nichts ersichtlich. Es mag zwar sein, dass die Antragsgegnerin in einzelnen zu untersuchenden Sachverhaltskomplexen vor dem Mai 2007 in Entscheidungsprozesse eingetreten war, die bei Einsetzung des Antragstellers noch andauerten. Ihr pauschaler Einwand, man sei hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen noch im Entscheidungsprozess, vermag aber – nicht zuletzt wegen der Missbrauchsgefahr – keine Einschränkungen des Untersuchungsrechts zu rechtfertigen.

Zu keiner anderen Einschätzung führen die zahlreichen, im Moment der Einsetzung des Antragstellers laufenden behördlichen Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe, auf die die Antragsgegnerin hinweist. Denn bei ihnen handelt es sich nicht um einen Teil des Untersuchungsgegenstandes, sondern um Bemühungen der Antragsgegnerin, in eigener Initiative die Vorwürfe zu untersuchen und Konsequenzen zu ziehen. Eigene Aufklärungsbemühungen der Exekutive können aber parlamentarische Untersuchungen nicht sperren.

Für eine ausnahmsweise bestehende Schutzbedürftigkeit abgeschlossener Vorgänge hat die Antragsgegnerin nichts dargetan. Zwar sprechen die Fragenkataloge an verschiedenen Stellen Tatsachen an, die über den Gang der Willensbildung innerhalb der Antragsgegnerin und bei ihren Mitgliedern Aufschluss gewähren könnten. Das gilt etwa für die von ihr angesprochene Frage Nr. III.1. Allerdings ist auch dieser Bereich nicht pauschal von parlamentarischen Untersuchungen ausgenommen. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Fall (vgl. BVerfGE 110, 199 [218 f.]), die wiederum detaillierten Vortrag der Antragsgegnerin voraussetzte (vgl. unter d) dd).

(2) Ein weitergehender Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip liegt hingegen nicht vor.

(a) Parlamentarische Untersuchungen müssen sich auf konkrete Vorgänge beziehen; eine umfassende, die gesamte Tätigkeit der Staatsregierung umgreifende Kontrolle scheidet aus (vgl. Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Abs. 1 Rn. 57 ff.; Böckenförde, AöR 103 [1978], 1 [17 f.]; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, Schriften zum Öffentlichen Recht Band 488, 1985, S. 56 ff.). Würde die Verantwortlichkeit der Staatsregierung gegenüber dem Parlament (Art. 39 Abs. 2 SächsVerf) ausschließlich mit dem Mittel parlamentarischer Untersuchungen eingefordert, wäre hierdurch die Leistungsfähigkeit der Staatsregierung über Gebühr eingeschränkt.

(b) Im Wesentlichen macht die Antragsgegnerin geltend, der Untersuchungsgegenstand differenziere nicht ausreichend nach der Verantwortlichkeit der einzelnen Ressorts innerhalb der Staatsregierung. Obwohl lediglich einzelne Ministerien für die Aufgabenfelder polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sowie Verfassungsschutz zuständig seien, bezögen sich die Ermittlungsaufträge immer auf sie als Kollegialorgan und alle ihre Mitglieder.

Eine unerlaubte Ausforschung ist hierin nicht zu erblicken. Denn es erscheint bislang nicht abschließend geklärt und soll gerade Gegenstand der Untersuchungen sein, innerhalb welcher Ressorts die Entscheidungsstränge tatsächlich verlaufen sind und in welchem Umfang Entscheidungen der Antragsgegnerin als Kollegialorgan existieren. Bei dieser Ungewissheit begegnet die Erstreckung der Untersuchungen auf die Antragsgegnerin und alle ihre Mitglieder keinen Bedenken.

Der vergleichsweise lange Zeitraum von Anfang der 1990er Jahre bis 2007, auf den sich die Untersuchungen erstrecken sollen, deutet für sich ebenfalls nicht auf eine verbotene Ausforschung hin. Von einer umfassenden Betrachtung regierungsamtlicher Tätigkeit kann in diesem Zusammenhang schon deshalb keine Rede sein, weil es lediglich um einen kleinen Ausschnitt der Regierungsgeschäfte gehen soll. Um ein tragfähiges Bild von den in Rede stehenden Vorwürfen zu erlangen, bleibt nur, den Unter-

suchungsauftrag auf einen so langen Zeitraum auszudehnen; denn ihren Ausgang sollen die Untersuchungen in den von den Medien berichteten Geschehnissen der Jahre 1993/94 haben.

(3) Die Verletzung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung durch einzelne Themenkreise des Untersuchungsgegenstandes führt nicht zur Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses insgesamt.

(a) Zwar könnte die Annahme nur teilweiser Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsbeschlusses, die faktisch eine Änderung des Untersuchungsauftrags bedeutete, grundsätzlichen Einwänden begegnen.

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist insbesondere auch ein Minderheitenrecht und bedarf deshalb spezifischer Sicherungen. In Rechtsprechung und Literatur wird – soweit nicht Landesrecht hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung enthält – ganz überwiegend vertreten, dass es der Einsetzungsminderheit überlassen bleiben müsse, den Gegenstand des von ihr beantragten Untersuchungsausschusses festzulegen. Wegen des Spannungsverhältnisses zwischen Regierung und sie tragender Parlamentsmehrheit einerseits und der Opposition andererseits dürfe gegen den Willen der Einsetzungsminderheit das Untersuchungsthema nicht verändert werden (vgl. § 3 Abs. 2 UAusschG; vgl. BVerfGE 49, 70 [86]; VerfGH NW DÖV 2001, 207). Hierdurch sollten Verkürzungen oder Überfrachtungen des Untersuchungsgegenstandes durch die Mehrheit verhindert werden. Auch drohe bei Modifikationen des Untersuchungsgegenstandes eine Parallelität mehrerer Untersuchungsausschüsse, weil die Minderheit ihre Interessen mit weiteren Einsetzungsanträgen verfolgen könnte. Ein solches Nebeneinander verschiedener Untersuchungsausschüsse mit thematischen Überschneidungen wäre der Effektivität des Instruments aber abträglich.

Diese auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bezogenen Bedenken gelten jedoch nicht, soweit es um den Untersuchungsgegenstand eines bereits eingesetzten Untersuchungsausschusses geht.

Die Gefahr einer Manipulation durch den politischen Gegner scheidet auf dieser Ebene aus. Deshalb wird es im Regelfall dem Interesse der Minderheit entsprechen, dass die Folgen von Verfassungsverstößen begrenzt bleiben, soweit sie thematisch abgrenzbare Teile des Untersuchungsgegenstandes betreffen, denen darüber hinaus lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. für gerichtliche Kontrolle: StGH BW ESVGH 27, 1 [14]; für den Einsetzungsbeschluss des Parlaments: Umbach, a.a.O., Art. 44 Rn. 27 m. w. N.; BayVerfGH BayVBl. 1977, 597 [600]; VerfGH NW DÖV 2001, 207 [208]).

(b) Der lediglich in Teilen (Themenkreise Spiegelstrich 5, 7 und 8) verfassungswidrige Einsetzungsbeschluss vom 19. Juli 2007 hat damit im übrigen Bestand.

Die verfassungswidrigen Themenkreise lassen sich vom verbleibenden Teil des Untersuchungsgegenstandes nach inhaltlichen und zeitlichen Kriterien deutlich und vollständig abtrennen. Es geht insoweit nicht um die in den Medien erhobenen Vorwürfe und die Verantwortlichkeiten für etwaige Versäumnisse bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die Fragestellungen setzen vielmehr zeitlich erst nach Bekanntwerden der Vorwürfe in den Medien ein und sollen das Verhalten der Antragsgegnerin in der durch die Berichterstattung ausgelösten öffentlichen Auseinandersetzung aufklären. Mag es auch thematisch Verknüpfungen zwischen beiden Zeitabschnitten geben, lassen sich diese doch gedanklich voneinander trennen. Zudem liegt das Schwergewicht der politischen Auseinandersetzung, die im Untersuchungsauftrag des Antragstellers ihren Ausdruck findet, entsprechend der Bedeutung der Vorwürfe auf dem ersten Zeitabschnitt. Die Aufrechterhaltung des Einsetzungsbeschlusses, soweit er diesen Abschnitt betrifft, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich und entspricht auch dem erkennbaren Interesse der Einsetzungsminorität.

(4) Die Verfassungswidrigkeit einzelner Teile des Einsetzungsbeschlusses bleibt ohne Auswirkungen auf die mit den Beweisbeschlüssen ADS 3, 5, 10, 11, 17 und 21 begehrte Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen.

Den verfassungswidrigen Themenkreisen darf der Antragsteller nicht weiter nachgehen. Einem Begehren nach Art. 54 Abs. 4 SächsVerf, das solche Themenkreise betrifft, kann die Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses entgegengehalten werden. Allerdings bewegt sich allein die mit dem Beweisbeschluss ADS 17 unter anderem begehrte Einvernahme der Staatsminister des Innern und der Justiz thematisch innerhalb der verfassungswidrigen Themenkreise und würde damit eine unzulässige Beweiserhebung darstellen. Im Übrigen befassen sich die Beweisbeschlüsse aber mit Ausschnitten der Themenkreise Spiegelstrich 1 bis 4 und 6 und bleiben folglich von der teilweisen Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses in sonstigen Themenkreisen unberührt.

d) Nicht nur der Einsetzungsbeschluss im vorgenannten Umfang, sondern auch die auf dieser Grundlage erlassenen Beweisbeschlüsse ADS 3, 5, 10, 11, 17 und 21 entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

aa) Den Beweisbeschlüssen fehlt nicht die notwendige Bestimmtheit.

Soweit die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Staatsministers der Justiz vom 18. September 2007 die mangelnde Bestimmtheit des Beweisbeschlusses ADS 17 mit der Verwendung des Begriffs der kriminellen und korruptiven Netzwerke begründet, bleibt auf die Ausführungen unter 2. c) bb) zu verweisen.

bb) Ebenso wenig verstoßen die Beweisbeschlüsse gegen das Antezipationsverbot.

(1) Begrenzungen für die Formulierung von Beweisbeschlüssen lassen sich allein aus dem Verfassungsrecht gewinnen; insbesondere die Funktion parlamentarischer Untersuchungen ist hierfür in den Blick zu nehmen. Dem bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses für das Parlament geltenden Antezipationsverbot korrespondiert eine entsprechende Rechtspflicht des Untersuchungsausschusses bei der Beweiserhebung. Die Ergebnisoffenheit des Verfahrens der Beweiserhebung darf durch die Fassung der Beweisbeschlüsse nicht in Frage gestellt werden. Gibt ein Beweisbeschluss bestimmte Wertungen oder Tatsachen als feststehend vor, begegnet dies nur dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Ergebnisse der bisherigen Arbeit des Untersuchungsausschusses ein solches Vorgehen rechtfertigen.

(2) Der Antragsteller hat diesen Anforderungen mit den in Rede stehenden Beweisbeschlüssen entsprochen. Zwar formuliert er – abgesehen vom Beschluss ADS 17 – die Beweisbeschlüsse so, als hielte er die zu untersuchenden Tatsachen bereits für erwiesen. Für eine Voreingenommenheit ist allerdings nichts ersichtlich. Vielmehr hat er, offenbar wegen der Nähe des Untersuchungsverfahrens zum Strafprozess, eine weitgehende Annäherung an dessen Maximen versucht und den dortigen Gepflogenheiten entsprechend die im Raum stehenden Vorwürfe als zu beweisende Tatsachen bezeichnet. Die Verfassung steht einem solchen Vorgehen nicht entgegen, solange es nicht Wertungen vorwegnimmt.

cc) Dem in den Beweisbeschlüssen ADS 5 und 17 zum Ausdruck kommenden Begehren des Antragstellers auf Vorlage von Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen kann nicht die Ungeeignetheit als Beweismittel entgegengehalten werden.

(1) Dem Untersuchungsausschuss kommt bei der Entscheidung über Art und Umfang der Beweiserhebung ein Wertungsspielraum zu, der lediglich eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt (BVerfGE 77, 1 [59 f.]; 105, 197 [226]; StGH BW LVerfGE 13, 8 [28]). Der Verfassungsgerichtshof überprüft dementsprechend bei Streitigkeiten um eine Aktenvorlage neben den Voraussetzungen des Art. 54 Abs. 4 SächsVerf lediglich, ob sich das konkrete Beweisthema im Rahmen des mit dem Einsetzungsbeschluss vorgegebenen Untersuchungsgegenstandes hält, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist und kein Missbrauch der Beweisrechte vorliegt (vgl. BVerfGE 105, 197 [225]). Fragen nach der Reihenfolge der Beweiserhebung, der Auswahl unter mehreren Beweismitteln, ihrer Gewichtung und Sachdienlichkeit entziehen sich hingegen weitgehend der gerichtlichen Beurteilung. Soweit es um die Eignetheit eines Beweismittels im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geht, wird es sich regelmäßig um eine Einschätzung auf unsicherer Basis handeln. Die Ungeeignetheit darf deshalb allein dann in beachtlicher Weise den Rechten des Untersuchungsausschusses aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf entgegengehalten werden, wenn sie schon aus der ex-ante-Perspektive des Untersuchungsausschusses offensichtlich ist (vgl. OVG Rh.-Pf. DVBl. 1986, 480 [481]).

(2) Gemessen hieran begegnet das Verlangen des Antragstellers keinen Bedenken. Die angeforderten Dokumente gehören erkennbar zum thematischen Zusammenhang des Untersuchungsgegenstandes. Anders als die Antragsgegnerin meint, wird dieser auch nicht erst Mitte der 1990er Jahre begründet, weshalb die Vorlage davor gültiger Organigramme und Geschäftsverteilungspläne keine relevanten Informationen liefern könnte. Der Untersuchungsgegenstand reicht in zulässiger Weise bis in die Zeit der Gründung des Freistaates zurück. Bereits in dieser Phase dürften Entscheidungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität getroffen worden sein. Zudem lassen die aus den Dokumenten ersichtlichen Entwicklungen der behördlichen Strukturen und der personalen Ausstattung Schlüsse für spätere Zeiträume zu.

dd) Schließlich kann die Antragsgegnerin die Vorlage der angeforderten Akten in ihrer Gesamtheit nicht unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende Belange des Geheimnisschutzes verweigern.

(1) Der Vorlage von Akten können im Einzelfall konkurrierende Interessen entgegenstehen.

Schon der Verfassungstext selbst stellt klar, dass dem Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Akten neben Rechten Dritter der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und überwiegende Belange des Geheimnisschutzes entgegenstehen können (Art. 54 Abs. 4 SächsVerf). Zwischen den widerstreitenden Interessen bleibt im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen, bei der allen berührten Belangen grundsätzlich gleiches Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 110, 199 [219 ff.]). Die Bedeutung des Untersuchungsausschusses im parlamentarischen System gebietet allerdings ein Hinwirken der in Anspruch genommenen Staatsregierung auf die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle (BVerfGE 67, 100 [130]; 76, 363 [382]; 77, 1 [48]; 110, 199 [215]; HessStGH LVerfGE 9, 211 [220]). Sie ist gehalten, durch die Gestaltung des Verfahrens der Aktenvorlage den berechtigten Informationsinteressen möglichst umfassend nachzukommen (vgl. BVerfGE 67, 100 [134]). Dazu gehört es insbesondere, im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Aktenbestände nach vorlagefähigen und geheimhaltungsbedürftigen Teilen zu separieren (vgl. BVerfGE 67, 100 [138]; 76, 363 [388 f.]). Diese Pflicht der Staatsregierung zur Kooperation lässt sich gleichermaßen aus dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue herleiten (vgl. Achterberg/Schulte, a.a.O., Art. 44 Rn. 52 ff.; Scholz, a.a.O., S. 600).

Auf der anderen Seite stehen auch dem Untersuchungsausschuss Instrumentarien des Geheimnisschutzes zur Verfügung, etwa der Ausschluss der Öffentlichkeit von seinen Sitzungen (§ 8 Abs. 2 UAusschG). Es bleibt deshalb immer im Wege einer gegenseitigen Abstimmung zwischen Untersuchungsausschuss und Staatsregierung zu prüfen, inwieweit den berechtigten Interessen an einer Geheimhaltung von Informationen schon mit den Instrumentarien des Untersuchungsausschusses Genüge getan werden kann.

(2) Soll das Recht aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf nicht ausgehöhlt werden, bedarf es strenger prozeduraler Anforderungen an die Geltendmachung konkurrierender Interessen.

Mit der Funktionsweise von Untersuchungsausschüssen ist es unvereinbar, dem Begehren auf Aktenvorlage pauschal eine Verletzung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder von Geheimhaltungsinteressen entgegenzuhalten. Eine sachgerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen setzt deren genaue Kenntnis voraus (vgl. BVerfGE 67, 100 [138]). Deshalb bedarf es einer umfassenden und detaillierten Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch die Staatsregierung über die Art der vorhandenen Unterlagen, die Natur der zurückgehaltenen Informationen und die Gründe ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit (vgl. BVerfGE 67, 100 [138]). Handelt es sich um größere Aktenkonvolute, bleibt außerdem darzustellen, weshalb eine teilweise Vorlage der Akten ausscheidet. Diese Anforderungen gelten ohne Abstriche auch bei einer Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Der bloße Hinweis auf einen Bezug zum Bereich der Willensbildung der Regierung genügt für sich nicht, da er – zumal bei einer Misstandsenquete – eine Aktenvorlage nicht grundsätzlich ausschließt (vgl. BVerfGE 110, 199 [218 ff.]). Notwendig ist stattdessen eine einzelfallbezogene Darlegung, inwieweit eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung droht.

(3) Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Auch im gerichtlichen Verfahren richtet die Antragsgegnerin ihre Verteidigung gegen das Begehren auf Aktenvorlage an der Prämisse aus, der Einsetzungsbeschluss sei verfassungswidrig. Folgerichtig differenziert sie bei ihrem Hinweis auf eine Beeinträchtigung von Geheimhaltungsinteressen sowie des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung nicht zwischen den verschiedenen Aktenbeständen, obwohl augenscheinlich auch solche betroffen sind, bei denen konkurrierende Interessen nicht bestehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Situation nicht zu entscheiden, welche konkreten Aktenbestände oder Teile von ihnen keiner Vorlagepflicht unterliegen. Jedenfalls die Verweigerung der Vorlage der angeforderten Akten in ihrer Gesamtheit verstößt gegen die Rechte des Antragstellers aus Art. 54 Abs. 4 SächsVerf.

IV.

Die Entscheidung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute